



Haupt - und Finanzausschuss

## **BEKANNTMACHUNG**

zur 20. Sitzung des Haupt - und Finanzausschusses  
am Donnerstag, 30.11.2023, 19:30 Uhr  
in das Rathaus, Hauptstraße 19 – Kleiner Saal (Nr. 202) in Fürth eingeladen

---

### **Tagesordnung**

#### **öffentliche Sitzung**

1. Hebesatzsatzung zum 01.01.2024
2. IV. Nachtrag zur Wasserversorgungssatzung der Gemeinde Fürth
3. Eigenbetrieb IKbit – „Interkommunales Breitbandnetz“  
Wirtschaftsplan 2024
4. Neue Kostenstelle „IT-Sicherheit“ der Gemeinde Fürth sowie weitere Kostenstellen im Produkt „Unterbringung von Flüchtlingen“
5. Verschiedenes

Fürth, 22.11.2023

Karl-Heinz Hebling  
-Stv. Ausschussvorsitzender-

**SITZUNGSPROTOKOLL  
DES  
HAUPT- UND FINANZAUSSCHUSSES**



Fürth/Odw., 30.11.2023

**Anwesend:**

Schmitt, Bernd  
Hebling, Karl-Heinz  
Respondek, Hans-Georg  
Bauer, Brigitte  
Schote, Tobias

in Vertretung von

in Vertretung von

**Entschuldigt:**

Grassinger, Dirk

Wiegand, Niklas

**Gemeindevorstand:**

Oehlenschläger, Volker  
Lauterbach, Jürgen  
Wüst, Michael  
Emig, Klaus  
Grassinger, Juliette

**Gemeindevertretung**

Gemmel, Rainer  
Keil, Adalbert  
Blatt, Peter

**Vom Fachbereich:**

Lenhardt, Rainer  
Fischer, Jan

**Schriftführer:**

Roth, Peter



# Tagesordnung

## öffentliche Sitzung

1. Hebesatzsatzung zum 01.01.2024 (VL-112/2023)
2. IV. Nachtrag zur Wasserversorgungssatzung der Gemeinde Fürth (VL-110/2023)
3. Eigenbetrieb IKbit – „Interkommunales Breitbandnetz“  
Wirtschaftsplan 2024 (IK-4/2023)
4. Neue Kostenstelle „IT-Sicherheit“ der Gemeinde Fürth sowie weitere Kostenstellen im Produkt „Unterbringung von Flüchtlingen“ (VL-113/2023)
5. Verschiedenes

## BESCHLÜSSE:

Der stellvertretende Vorsitzende des Haupt- und Finanzausschusses, Herr Karl-Heinz Hebling eröffnet die Sitzung, begrüßt die Anwesenden und stellt die form- und fristgerechte Einladung sowie die Beschlussfähigkeit fest.

### öffentliche Sitzung

#### **1. Hebesatzsatzung zum 01.01.2024**

**VL-112/2023**

#### **Beschluss:**

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung, die beiliegende Hebesatzsatzung zum 01.01.2024 zu beschließen.

#### **Abstimmung:**

Jeweils 3 JA-Stimmen  
jeweils 2 Enthaltungen  
jeweils 0 NEIN-Stimmen

#### **2. IV. Nachtrag zur Wasserversorgungssatzung der Gemeinde Fürth**

**VL-110/2023**

#### **Beschluss:**

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung, basierend auf der aktuellen Gebührenkalkulation, den beiliegenden IV. Nachtrag zur Wasserversorgungssatzung zu beschließen.

#### **Abstimmung:**

Jeweils 5 JA-Stimmen  
jeweils 0 Enthaltungen  
jeweils 0 NEIN-Stimmen

#### **3. Eigenbetrieb IKbit – „Interkommunales Breitbandnetz“ Wirtschaftsplan 2024**

**IK-4/2023**

#### **Beschluss:**

Der Haupt- und Finanzausschuss leitet den vorliegenden Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes „IKbit- Interkommunales Breitbandnetz“ für das Jahr 2024 an die Gemeindevertretung weiter.

#### **Abstimmung:**

Jeweils 5 JA-Stimmen  
jeweils 0 Enthaltungen  
jeweils 0 NEIN-Stimmen

**4. Neue Kostenstelle „IT-Sicherheit“ der Gemeinde Fürth sowie weitere Kostenstellen im Produkt „Unterbringung von Flüchtlingen“** **VL-113/2023**

**Beschluss:**

Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt den beiliegenden Kostenstellenplan und erklärt diesen ab sofort für verbindlich.

**Abstimmung:**

Jeweils 5 JA-Stimmen  
jeweils 0 Enthaltungen  
jeweils 0 NEIN-Stimmen

**5. Verschiedenes**

Keine Wortmeldungen.

Stv. Ausschussvorsitzender  
Karl-Heinz Hebling

Schriftführer  
Peter Roth



## Gemeinde Fürth

### Beschlussvorlage

- öffentlich -

VL-112/2023

Fachbereich	Finanzen
Federführendes Amt	II Finanzen
Sachbearbeiter	Peter Roth
Datum	14.11.2023

#### **Betreff:**

Hebesatzsatzung zum 01.01.2024

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Gemeindevorstand	16.11.2023	vorberatend
Haupt - und Finanzausschuss	30.11.2023	vorberatend
Gemeindevertretung	12.12.2023	beschließend

#### **Sachdarstellung:**

Bei der Erstellung des Haushaltsplanes 2024 zeigte sich, dass die Hebesätze der Grundsteuern und der Gewerbesteuer angehoben werden müssen. Dies ist notwendig, um einen genehmigungsfähigen Haushalt aufstellen zu können.

Die Hebesätze der Gemeindesteuern werden in der Regel mit der Haushaltssatzung beschlossen. In diesem Jahr ist aber, im Vorgriff, eine Hebesatzsatzung erforderlich, da wir die, seit dem 01.01.2015 geltenden, Hebesätze anheben müssen.

Die Abrechnungsbescheide, die zu Beginn des Jahres versandt werden, müssten, ohne eine Hebesatzsatzung, mit den alten Hebesätzen ausgefertigt werden, da die Haushaltssatzung 2024 zu diesem Zeitpunkt noch nicht beschlossen ist. In der Folge müssten dann, nach Beschluss der Haushaltssatzung, erneut Bescheide versandt werden, in denen der neue Hebesatz angewendet wird.

Um diese doppelte Arbeit in der Verwaltung und die daraus folgende Verwirrung bei den Bürgern zu vermeiden, sollen zum Jahresbeginn Bescheide versandt werden, die die neuen Hebesätze berücksichtigen.

Hierfür ist die Hebesatzsatzung erforderlich, da die Gemeindevertretung damit die Hebesätze für das Jahr 2024 beschlossen hat.

Aus Berechnungen der Verwaltung ergeben sich die, in der beiliegenden Hebesatzsatzung genannten, Hebesätze für die Grundsteuer A, Grundsteuer B und die Gewerbesteuer.

Die Hebesatzanpassungen waren in den letzten Jahren immer wieder in den mittelfristigen Finanzplanungen vorgesehen, wurden aber dann nicht umgesetzt. Die für das Jahr 2023 geplante Anhebung wurde angesichts extrem gestiegener Energiekosten und damit verbundenen hohen Mehrbelastungen für die Bürger nicht realisiert.

Mit den neuen Grundsteuermeßbeträgen, die ab dem 01.01.2025 gelten, soll das gleiche Gesamtaufkommen an Grundsteuer A bzw. B erzielt werden wie in 2024 (von Bundes- und Landesgesetzgebern geforderte „Aufkommensneutralität“).

Aller Voraussicht nach werden die Hebesätze dann bundesweit nach unten angepasst.

### **Finanzielle Auswirkung:**

Durch die Anhebung der Hebesätze, in Verbindung mit den dadurch erzielten Erträgen, ist ein genehmigungsfähiger Haushalt für das Haushaltsjahr 2024 möglich. Die Gemeinde erzielt durch die Anpassung Mehrerträge

- \* bei der Grundsteuer A - Anhebung um 150 %-Punkte - in Höhe von ca. 19.500 €
- \* bei der Grundsteuer B - Anhebung um 150 %-Punkte - in Höhe von ca. 453.000 €
- \* bei der Gewerbesteuer - Anhebung um 20 %-Punkte - in Höhe von ca. 188.800 €.

Diese führen im Gegenzug, bei den Bescheidempfängern zu höheren Steuern, die sie an die Gemeinde Fürth zahlen.

Die neuen Hebesätze der Grundsteuer B und der Gewerbesteuer liegen weiterhin unter den durchschnittlichen Hebesätzen des Jahres 2023 im Kreis Bergstraße, wie Sie der beiliegenden Aufstellung des Bundes der Steuerzahler entnehmen können.

### **Beschlussvorschlag:**

#### Beschlussvorschlag für den Gemeindevorstand:

Der Gemeindevorstand empfiehlt der Gemeindevertretung, die beiliegende Hebesatzsatzung zum 01.01.2024 zu beschließen.

#### Beschlussvorschlag für den Haupt- und Finanzausschuss:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung, die beiliegende Hebesatzsatzung zum 01.01.2024 zu beschließen.

#### Beschlussvorschlag für die Gemeindevertretung:

Die Gemeindevertretung beschließt die beiliegende Hebesatzsatzung zum 01.01.2024.

Der Bürgermeister

#### Anlage(n):

1. Stellplatzsatzung
2. 2023 Kommunalsteuern Landkreis Bergstrasse BdSt

### Kommunale Steuern im Landkreis Bergstraße im Jahr 2023

#### Hebesatz in Prozent (Veränderung zu 2022)

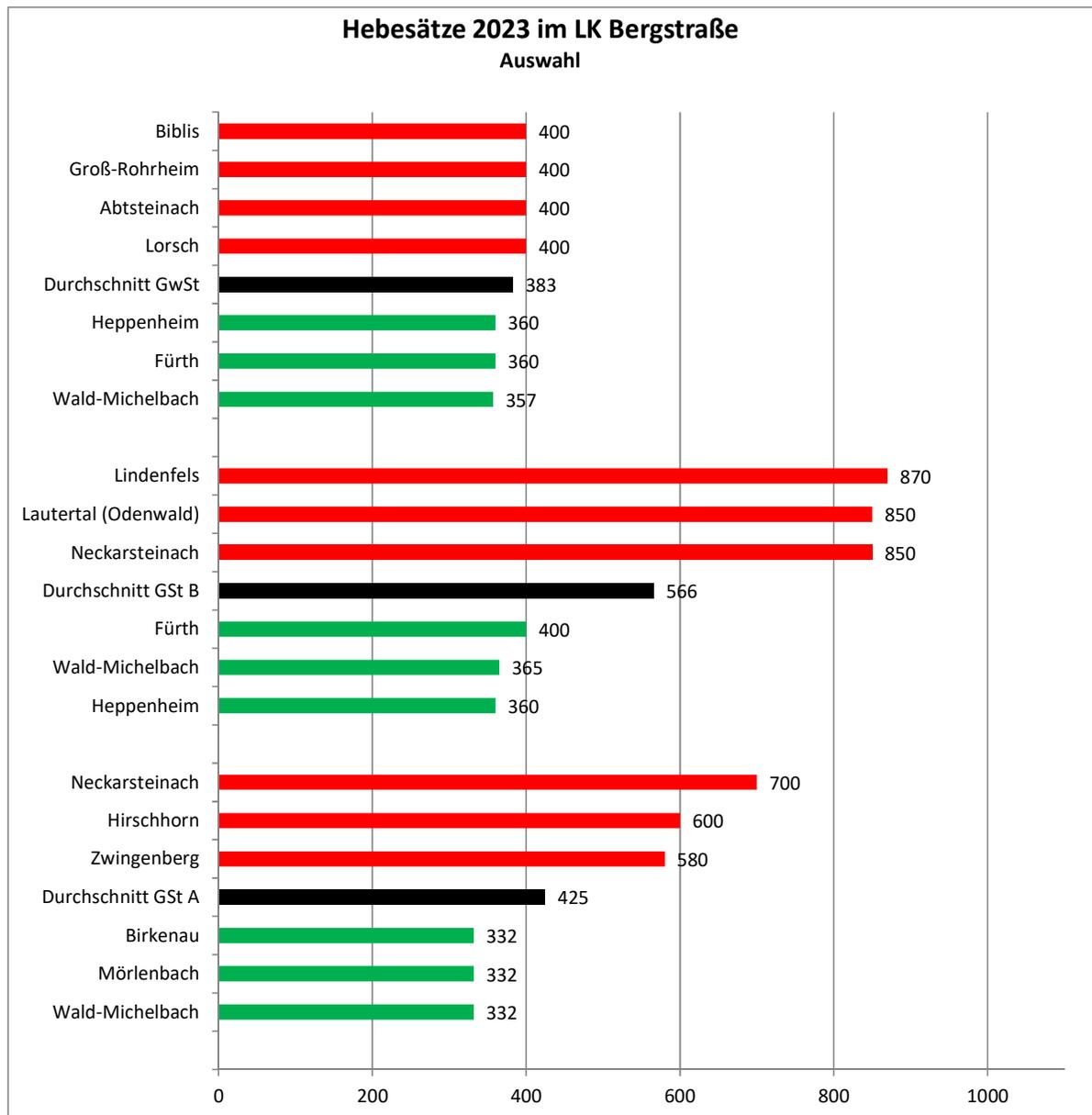
Stadt/Gemeinde	Gewerbe- steuer	Grundsteuer		Hundesteuer		Pferde- steuer	Spiel- apparate- steuer	Vergnügungs- steuer	Kulturförder- abgabe	Wettauf- wandsteuer	Zweitwoh- nungsteuer	Straßenbeiträge		Defizitärer Haushalt		geplante Hebsatz- erhöhungen <sup>2</sup>	Verabschie- dung
		A	B	1. Hund	Für gefährliche Hunde							einmalig	wiederkeh- rend	laut Plan	Ausgleich möglich <sup>1</sup>		
Abtsteinach	400	400	503	72,00	600,00	nein	ja	nein	nein	nein	nein	ja	nein	nein	nein	nein	ja
Bensheim	390	350	620	84,00	500,00	nein	ja	nein	nein	<b>nein</b>	nein	nein	nein	ja	a.o.	ja	ja
Biblis	400	400	525	<b>70(+10)</b>	<b>600(+96)</b>	nein	ja	nein	nein	nein	<b>ja [10%](neu)</b>	nein	ja	ja	a.o.	ja	ja
Birkenau	380	332	600	87,00	600,00	nein	ja	nein	nein	nein	nein	ja	nein	ja	a.o.	nein	ja
Bürstadt	380	370	490	72,00	480,00	nein	ja	nein	nein	<b>nein</b>	nein	nein	nein	nein	nein	ja	ja
Einhausen	395	390	495	65,00	732,00	nein	ja	nein	nein	nein	nein	nein	ja	nein	nein	nein	ja
Fürth	360	400	400	84,00	612,00	nein	ja	nein	nein	nein	nein	ja	nein	nein	nein	ja	ja
Gorxheimertal	380	400	500	96,00	400,00	nein	ja	nein	nein	nein	nein	ja	nein	nein	nein	nein	ja
Grasellenbach	390	340	420	80,00	500,00	nein	<b>nein</b>	nein	nein	nein	<b>ja [10%]</b>	nein	ja	nein	nein	nein	ja
Groß-Rohrheim	400	360	420	36,00	600,00	nein	ja	nein	nein	nein	nein	ja	nein	ja	a.o.	nein	ja
Heppenheim	360	360	360	96,00	480,00	nein	ja	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	ja
Hirschhorn	390	600	700	100,00	600,00	nein	ja	nein	nein	nein	nein	ja	nein	ja	a.o.	ja	ja
Lampertheim	370	<b>430(+100)</b>	<b>580(+120)</b>	<b>96(+24)</b>	<b>600(+48)</b>	nein	ja	nein	nein	<b>ja<sup>3</sup></b>	nein	nein	nein	nein	nein	nein	ja
Lautertal (Odenwald)	390	570	850	108,00	792,00	nein	ja	nein	ja	nein	nein	ja	nein	ja	o.	nein	ja
Lindenfels	390	350	870	102,00	720,00	nein	ja	nein	nein	nein	<b>ja [10%]</b>	ja	nein	nein	nein	nein	ja
Lorsch	400	360	560	84,00	612,00	nein	ja	nein	nein	<b>nein</b>	nein	nein	ja	ja	o.	ja	ja
Mörtenbach	380	332	595	94,00	600,00	nein	ja	nein	nein	nein	nein	ja	nein	ja	o.	ja	ja
Neckarsteinach	380	700	850	90,00	nein	nein	ja	ja	nein	nein	nein	ja	nein	nein	nein	nein	ja
Rimbach	380	550	550	96,00	600,00	nein	ja	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	ja
Viernheim	<b>380(+10)</b>	450	<b>620(+20)</b>	48,00	360,00	nein	ja	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	ja
Wald-Michelbach	357	332	365	72,00	300,00	nein	ja	nein	ja	nein	<b>ja [10%]</b>	ja	nein	ja	o.	nein	ja
Zwingenberg	380	580	580	72,00	600,00	nein	ja	nein	nein	nein	nein	nein	ja	ja	a.o.	nein	ja
<b>Ø Bergstraße</b>	<b>383</b>	<b>425(+4)</b>	<b>566(+6)</b>	<b>82(+2)</b>	<b>566(+7)</b>	<b>0 von 22</b>	<b>21 von 22</b>	<b>1 von 22</b>	<b>2 von 22</b>	<b>1 von 22</b>	<b>4 von 22</b>	<b>11 von 22</b>	<b>3 von 22</b>	<b>10 von 22</b>	<b>22 von 22</b>	<b>7 von 22</b>	<b>22 von 22</b>

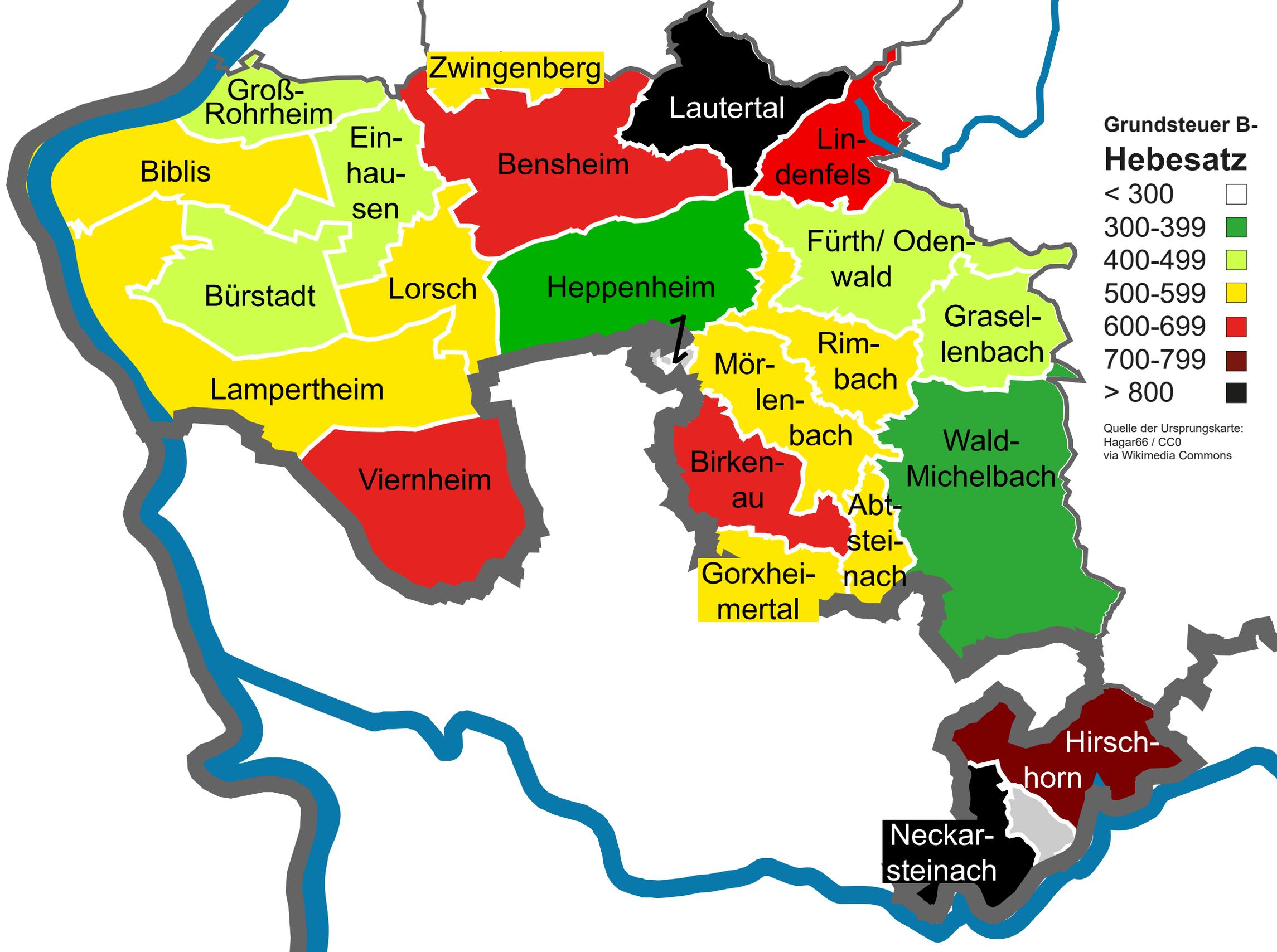
<sup>1</sup> durch Entnahme der ordentlichen (o.) oder außerordentlichen (a.o.) Rücklage

<sup>2</sup> gemäß Haushaltssicherungskonzept oder mittelfristiger Ergebnisplanung bis

<sup>3</sup> Aufhebungssatzung in Arbeit

Quelle: Steuerumfrage des BdSt Hessen e.V., Angaben der Städte und Gemeinden





**Grundsteuer B-Hebesatz**

- < 300
- 300-399
- 400-499
- 500-599
- 600-699
- 700-799
- > 800

Quelle der Ursprungskarte:  
Hagar66 / CC0  
via Wikimedia Commons

# Hebesatzsatzung

## der Gemeinde Fürth/Odenwald

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 16.02.2023 (GVBl. S. 90, 93), des § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Art. 21 des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2294) und des § 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2294) hat die Gemeindevertretung Fürth/Odenwald am 12. Dezember 2023 die folgende Satzung beschlossen:

### § 1 Festsetzung der Hebesätze

Die Hebesätze für die Grundsteuer und für die Gewerbesteuer werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe  
(Grundsteuer A) 550 %
2. für die Grundstücke (Grundsteuer B) 550 %
3. für die Gewerbesteuer 380 %.

### § 2 Gültigkeit

Die Hebesätze nach § 1 gelten für das Haushaltsjahr 2024.

### § 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

### Ausfertigungsvermerk

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit den hierzu ergangenen Beschlüssen der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Fürth, den 13. Dezember 2023

---

V. Oehlenschläger  
Bürgermeister

**Bekanntmachungsvermerk:**

Die vorstehend ausgefertigte Satzung wurde am 16. Dezember 2023 im Starkenburger Echo, der Odenwälder Zeitung und dem Internet öffentlich bekannt gemacht.

Fürth, den 18. Dezember 2023

---

V. Oehlenschläger  
Bürgermeister

FÜRTH



## Gemeinde Fürth

### Beschlussvorlage

- öffentlich -

VL-110/2023

Fachbereich	Finanzen
Federführendes Amt	II Finanzen
Sachbearbeiter	Peter Roth
Datum	10.11.2023

#### **Betreff:**

IV. Nachtrag zur Wasserversorgungssatzung der Gemeinde Fürth

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Gemeindevorstand	16.11.2023	vorberatend
Haupt - und Finanzausschuss	30.11.2023	vorberatend
Gemeindevertretung	12.12.2023	beschließend

#### **Sachdarstellung:**

Die Gebührenkalkulation für die Jahre 2024 bis 2026 wurde durch unseren Wirtschaftsprüfer und Steuerberater erstellt. Unter Berücksichtigung der Kostensteigerungen und der Unterdeckungen der letzten Jahre ergibt sich daraus eine Gebührenerhöhung von 1,95 €/m<sup>3</sup> netto auf 2,59 €/m<sup>3</sup> netto. Diese kalkulierte Gebühr für die Jahre 2024 bis 2026 basiert auf einer gleichbleibenden Grundgebühr.

Zur Vermeidung von „Fahrstuhlgebühren“ wird seitens der Verwaltung vorgeschlagen, sowohl die Grundgebühr als auch die Verbrauchsgebühr anzupassen. Die Anhebung der Verbrauchsgebühr fällt dann nicht so stark aus; außerdem soll die Anpassung in 2 Schritten erfolgen:

- Zum 01.01.2024 Anpassung Grund- und Verbrauchsgebühr:

Δ die monatliche Grundgebühr

für Standardzähler	von 2,08 €	auf <b>4,15 € netto</b>
für Verbundzähler Q <sup>3</sup> 25,0	von 17,54 €	auf <b>35,00 € netto</b>
für Verbundzähler Q <sup>3</sup> 64,0	von 21,77 €	auf <b>43,00 € netto</b>

Δ die Verbrauchsgebühr netto von 1,95 €/m<sup>3</sup> auf **netto 2,15 €/m<sup>3</sup>**.

- Zum 01.01.2025 eine weitere Erhöhung der Verbrauchsgebühr netto von 2,15 €/m<sup>3</sup> auf **netto 2,40 €/m<sup>3</sup>**.

Die Auswirkungen dieser Erhöhungen auf Modellhaushalte sind in der beiliegenden „Gesamtübersicht“ dargestellt. In Anbetracht gleichbleibender Wassergebühren seit dem 01.01.2010 ist diese Anhebung, in unseren Augen, vertretbar.

Im Laufe des Jahres 2026 erfolgt, basierend auf den Nachberechnungen der einzelnen Jahre, eine erneute Kalkulation, dann für die Jahre 2027 bis 2029.

### **Finanzielle Auswirkung:**

Die gemäß Kommunalabgabengesetz kalkulierten Gebühren führen zu Mehrerträgen im Produkt „114-1 Wasserversorgung“  
- im Jahr 2024 von rund 170.000 € und  
- ab dem Jahr 2025 von insgesamt rund 286.000 €.

### **Beschlussvorschlag:**

#### Beschlussvorschlag für den Gemeindevorstand:

Der Gemeindevorstand empfiehlt der Gemeindevertretung, basierend auf der aktuellen Gebührens-kalkulation, den beiliegenden IV. Nachtrag zur Wasserversorgungssatzung zu beschließen.

#### Beschlussvorschlag für den Haupt- und Finanzausschuss:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung, den beiliegenden IV. Nachtrag zur Wasserversorgungssatzung zu beschließen.

#### Beschlussvorschlag für die Gemeindevertretung:

Die Gemeindevertretung beschließt den beiliegenden IV. Nachtrag zur Wasserversorgungssatzung.

Der Bürgermeister

#### Anlage(n):

1. Wasserversorgungssatzung Nachtrag IV 2023-11
2. Vergleichsrechnung Auswirkung Modellhaushalte
3. 01\_FUO\_1041187\_GebKalk WV 24-26\_TIT\_1134\_23

## IV. Nachtrag zur Wasserversorgungssatzung der Gemeinde Fürth

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.02.2023 (GVBl. S. 90), der §§ 30, 31, 36 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung vom 14.12.2010 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28.06.2023 (GVBl. S. 473), der §§ 1 bis 5a, 6a, 9 bis 12 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 24.03.2013 (GVBl. I S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20.07.2023 (GVBl. S. 582), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Fürth/Odenwald in der Sitzung am 12. Dezember 2023 folgenden IV. Nachtrag zur Wasserversorgungssatzung vom 15.09.2003 beschlossen:

### **Artikel 1**

#### **§ 23 erhält folgende Fassung:**

#### **§ 23 Benutzungsgebühren**

- (1) Die Gemeinde erhebt zur Deckung der Kosten im Sinne des § 10 Abs. 2 KAG Gebühren.
- (2) Die Gebühr bemisst sich aus der Summe
  - a) der Grundgebühr und
  - b) der entsprechend der Menge (m<sup>3</sup>) des zur Verfügung gestellten Wassers zu berechnenden Verbrauchsgebühr.Ist eine Messeinrichtung ausgefallen, oder wird der Gemeinde bzw. einem Beauftragten der Zutritt zu den Messeinrichtungen verweigert oder ist das Ablesen der Messeinrichtungen aus sonstigen Gründen nicht möglich, schätzt die Gemeinde den Verbrauch nach pflichtgemäßem Ermessen.
- (3) Die Grundgebühr beträgt je angefangenen Kalendermonat bei Wasserzählern mit einer Nenngröße von

Q3	von 2,5 bis 16,0	4,15 EUR
Q3	25,0 Verbundzähler	35,00 EUR
Q3	64,0 Verbundzähler	43,00 EUR

zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer.
- (4) Die Verbrauchsgebühr beträgt **ab dem 01.01.2024 pro m<sup>3</sup> 2,15 EUR**, zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer.  
**Die Verbrauchsgebühr beträgt ab dem 01.01.2025 pro m<sup>3</sup> 2,40 EUR**, zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer.
- (5) Die Benutzungsgebühren ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück, bzw. - bei Bestehen eines solchen – auf dem Erbbaurecht.

### **Artikel 2**

Dieser IV. Nachtrag tritt zum 01.01.2024 in Kraft.

Fürth, den 13. Dezember 2023  
Der Gemeindevorstand

Volker Oehlenschläger  
Bürgermeister

Gesamtübersicht

Gesamtübersicht	bisher (brutto)			Gebühren 2024 (brutto)			Gebühren ab 2025 (brutto)			Erhöhung		
	Grund- gebühr	Verbauchs- gebühr	Gesamt- gebühr	Grund- gebühr	Verbauchs- gebühr	Gesamt- gebühr	Grund- gebühr	Verbauchs- gebühr	Gesamt- gebühr	bisher - 2024	2024 - 2025	Gesamt bisher - ab 2025
<b>1 Personen-Haushalt</b> Verbrauch 40 m³/Jahr	26,71 €	83,46 €	<u>110,17 €</u>	53,29 €	92,02 €	<u>145,31 €</u>	53,29 €	102,72 €	<u>156,01 €</u>	<u>35,14 €</u>	<u>10,70 €</u>	<u>45,84 €</u>
<b>2 Personen-Haushalt</b> Verbrauch 80 m³/Jahr	26,71 €	166,92 €	<u>193,63 €</u>	53,29 €	184,04 €	<u>237,33 €</u>	53,29 €	205,44 €	<u>258,73 €</u>	<u>43,70 €</u>	<u>21,40 €</u>	<u>65,10 €</u>
<b>3 Personen-Haushalt</b> Verbrauch 120 m³/Jahr	26,71 €	250,38 €	<u>277,09 €</u>	53,29 €	276,06 €	<u>329,35 €</u>	53,29 €	308,16 €	<u>361,45 €</u>	<u>52,26 €</u>	<u>32,10 €</u>	<u>84,36 €</u>
<b>4 Personen-Haushalt</b> Verbrauch 160 m³/Jahr	26,71 €	333,84 €	<u>360,55 €</u>	53,29 €	368,08 €	<u>421,37 €</u>	53,29 €	410,88 €	<u>464,17 €</u>	<u>60,82 €</u>	<u>42,80 €</u>	<u>103,62 €</u>
<b>5 Personen-Haushalt</b> Verbrauch 200 m³/Jahr	26,71 €	417,30 €	<u>444,01 €</u>	53,29 €	460,10 €	<u>513,39 €</u>	53,29 €	513,60 €	<u>566,89 €</u>	<u>69,38 €</u>	<u>53,50 €</u>	<u>122,88 €</u>

Die Verbundwasserzähler werden in dieser Vergleichsrechnung nicht aufgeführt, da es sich um vereinzelt Anschlüsse (insgesamt 8 Stück) handelt. Der Grund für diese "großen" Wasserzähler ist in der Eigenart der Gebäude oder behördlicher Auflagen begründet.

**SCHÜLLERMANN**

**SWS Schüllermann und Partner AG**  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Steuerberatungsgesellschaft

**Gemeinde Fürth/Odenwald**

.....

Kalkulation der kostendeckenden  
Benutzungsgebühren der Wasserversorgung  
für die Jahre 2024 bis 2026

.....

elektronische Kopie

## **Inhaltsverzeichnis**

<b>A. Auftrag und Auftragsdurchführung</b>	<b>1</b>
<b>B. Zusammengefasstes Ergebnis</b>	<b>3</b>
<b>C. Prämissen</b>	<b>4</b>
<b>C.1 Vorgehensweise</b>	<b>4</b>
<b>C.2 Bemessungsgrundlage für die Gebührenkalkulation</b>	<b>4</b>
<b>D. Erläuterungen zur Gebührenkalkulation der Jahre 2024 bis 2026</b>	<b>5</b>
<b>D.1 Ermittlung der gebührenfähigen Kosten und der gebührenrelevanten Erlöse</b>	<b>5</b>
<b>D.2 Durch Benutzungsgebühren zu deckender Betrag und kostendeckende Gebühren</b>	<b>10</b>
<b>E. Abschließende Bemerkungen und Bescheinigung</b>	<b>11</b>

## **Anlagenverzeichnis**

Anlage	1: Ermittlung der gebührenrelevanten Kosten sowie der anzusetzenden Erlöse für die Jahre 2024 bis 2026
Anlage	2: Entwicklung Anlagevermögen und Abschreibungen für die Jahre 2024 bis 2026
Anlage	3: Entwicklung Sonderposten und Auflösungen für die Jahre 2024 bis 2026
Anlage	4: Verzinsung des Anlagekapitals für die Jahre 2024 bis 2026

## **Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017**

1134/23  
FUO/Jsl  
1041187

Hinweis: Aus rechentechnischen Gründen können in Tabellen und bei Verweisen Rundungsdifferenzen zu den sich mathematisch exakt ergebenden Werten (Geldeinheiten, Prozentangaben usw.) auftreten.

## A. Auftrag und Auftragsdurchführung

Die Gemeinde Fürth/Odenwald erteilte uns den Auftrag zur Kalkulation der kostendeckenden Benutzungsgebühren der Wasserversorgung für die Jahre 2024 bis 2026.

Die vorliegende Vorschaurechnung (Kalkulation) der kostendeckenden Wassergebühren wurde auftragsgemäß auf Basis des Hessischen Kommunalabgabengesetzes (HKAG) erstellt.

Gemäß § 10 Abs. 2 Satz 4 HKAG sind die **Auflösungen von Sonderposten aus Investitionsbeiträgen** ab dem Jahr 2014 gebührenmindernd anzusetzen. Ferner sind nach § 10 Abs. 2 Satz 7 HKAG **Kostenüberdeckungen**, die sich am Ende eines Kalkulationszeitraumes ergeben, innerhalb der folgenden fünf Jahre auszugleichen. **Kostenunterdeckungen** hingegen sollen eingerechnet werden.

Die festgestellten Kostenunterdeckungen werden absprachegemäß im Rahmen der Kalkulation angesetzt.

Das Ergebnis der Gebühreinnachberechnungen zeigt folgende Übersicht:

		Nachberechnung		
		2020	2021	2022
Kosten lt. Nachberechnung	EUR	1.238.778,00	1.084.135,00	1.234.042,00
Erlöse lt. Nachberechnung	EUR	-1.078.925,00	-1.075.488,00	-1.129.991,00
<b>Kostenunterdeckung(+)</b>	<b>EUR</b>	<b>159.853,00</b>	<b>8.647,00</b>	<b>104.051,00</b>

Als Unterlagen standen uns zur Verfügung:

- Salden der Sachkonten für die Jahre 2020 bis 2022
- kontenbezogene Ansätze für den Haushaltsplan des Jahres 2023
- Anlagenspiegel zum 31. Dezember 2022 mit Fortschreibungen auf die Folgejahre
- Investitionsplanung für die Jahre 2023 bis 2026
- Wasserversorgungssatzung der Gemeinde Fürth
- Aufstellung der abgerechneten bzw. prognostizierten Frischwassermengen
- Aufstellung der abgerechneten Grund- und Leistungsgebühren
- statistische und betriebswirtschaftliche Auswertungen der Wasserversorgung

Auskünfte erteilen uns bereitwillig:

Herr Roth

Finanzverwaltung

sowie weitere uns benannte Mitarbeiter der Gemeinde Fürth/Odenwald.

Die Arbeiten einschließlich der Erstellung des vorliegenden Berichtes führten wir von September bis Oktober 2023 durch. Weitere Auskünfte können wir anhand unserer Arbeitspapiere erteilen.

Maßgebend für die Durchführung dieses Auftrages sind – wie für alle unsere Arbeiten – die als Anlage beigefügten "Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften" in der Fassung vom 1. Januar 2017.

Eine Gewähr für das Eintreffen der in der Vorscheurechnung dargestellten Zahlen können wir nicht übernehmen, da es sich um zukunftsorientierte Werte handelt, die durch das Eintreten unvorhergesehener Umstände beeinflusst werden können. So setzen die für den Vorschauzeitraum ermittelten Zahlen voraus, dass die Investitionen in den Jahren 2024 bis 2026 in der vorgesehenen Höhe und zum geplanten Zeitpunkt realisiert werden.

**B. Zusammengefasstes Ergebnis**

Unter Berücksichtigung der unter Abschnitt C. genannten Prämissen wurden zunächst die kostendeckenden Wassergebühren, die sich für die Jahre 2024 bis 2026 ergeben, berechnet.

Absprachegemäß wurden dabei die bisherigen Grundgebühren beibehalten.

Für den Vorschauzeitraum ergeben sich folgende kostendeckende Gebührensätze:

		2024	2025	2026	Durchschnitt
Durch Benutzungsgebühren zu deckender Betrag für Frischwasser	EUR	1.056.015,00	1.082.555,00	1.107.946,00	1.082.170,00
Verbrauchsmenge	m <sup>3</sup>	452.800	452.800	452.800	452.800
Gebührensatz Frischwasser (netto)	EUR/m <sup>3</sup>	2,33	2,39	2,45	2,39
Gebührensatz Frischwasser (brutto)	EUR/m <sup>3</sup>	<b>2,49</b>	<b>2,56</b>	<b>2,62</b>	<b>2,56</b>
<i>Gebührensatz Frischwasser (netto) - BISHER</i>	EUR/m <sup>3</sup>	1,95	1,95	1,95	1,95
<i>Gebührensatz Frischwasser (brutto) - BISHER</i>	EUR/m <sup>3</sup>	<b>2,09</b>	<b>2,09</b>	<b>2,09</b>	<b>2,09</b>

Unter Berücksichtigung der Kostenüber- und -unterdeckungen der Jahre 2020 bis 2022 ergeben sich die nachstehenden Gebührensätze:

		2024	2025	2026	Durchschnitt
Durch Benutzungsgebühren zu deckender Betrag für Frischwasser lt. Anlage 1	EUR	1.056.015,00	1.082.555,00	1.107.946,00	1.082.170,00
<b>zuzüglich:</b>					
<b>Kostenunterdeckungen der Jahre 2020 bis 2022</b>	EUR	159.853,00	8.647,00	104.051,00	90.850,00
Durch Benutzungsgebühren zu deckender Betrag für Frischwasser UNTER Berücksichtigung der Kostenunterdeckungen der Jahre 2020 bis 2022	EUR	1.215.868,00	1.091.202,00	1.211.997,00	1.173.020,00
Verbrauchsmenge	m <sup>3</sup>	452.800	452.800	452.800	452.800
Gebührensatz Frischwasser (netto)	EUR/m <sup>3</sup>	2,69	2,41	2,68	2,59
Gebührensatz Frischwasser (brutto)	EUR/m <sup>3</sup>	<b>2,88</b>	<b>2,58</b>	<b>2,87</b>	<b>2,77</b>
<i>Gebührensatz Frischwasser (netto) - BISHER</i>	EUR/m <sup>3</sup>	1,95	1,95	1,95	1,95
<i>Gebührensatz Frischwasser (brutto) - BISHER</i>	EUR/m <sup>3</sup>	<b>2,09</b>	<b>2,09</b>	<b>2,09</b>	<b>2,09</b>

Die detaillierte Berechnung der Verbrauchsgebühren ist in Abschnitt D. dargestellt.

## C. Prämissen

### C.1 Vorgehensweise

Wir haben für die Jahre 2024 bis 2026, ausgehend von den Jahresabschlüssen bzw. Summen- und Saldenlisten der Jahre 2020 bis 2022 und den Planansätzen für das Haushaltsjahr 2023, zunächst die Kosten und Erlöse ermittelt, die durch kostendeckende Gebühren zu erwirtschaften wären (vgl. hierzu Anlage 1, Pos. I und II).

Aus der Summe der Kosten und Erlöse wurde der aus Benutzungsgebühren abzudeckende Betrag ermittelt (vgl. hierzu Anlage 1, Pos. III.).

Durch Division des durch Benutzungsgebühren abzudeckenden Betrages durch die entsprechende Bemessungsgrundlage (Frischwasserverbrauch) ergeben sich die Gebühren je Einheit.

### C.2 Bemessungsgrundlage für die Gebührenkalkulation

Die abgerechneten Frischwassermengen der Jahre 2020 bis 2022 stellen sich wie folgt dar:

Jahr	m <sup>3</sup>
2020	464.186
2021	443.336
2022	450.901
Durchschnitt (2020 bis 2022)	452.808
<b>Ansatz 2024 bis 2026</b>	<b>452.800</b>

Absprachegemäß sind wir für die Gebührenkalkulation 2024 bis 2026 auf Basis des gerundeten Durchschnittes von einer **Frischwassermenge** von **452.800 m<sup>3</sup>** ausgegangen.

## **D. Erläuterungen zur Gebührenkalkulation der Jahre 2024 bis 2026**

### **D.1 Ermittlung der gebührenfähigen Kosten und der gebührenrelevanten Erlöse**

Die Gebührenkalkulation für die Jahre 2024 bis 2026 haben wir nach den Vorschriften des HKAG erstellt. In Anlage 1 zu diesem Bericht haben wir die Aufwendungen und Erträge der Jahre 2020 bis 2022 dargestellt, die wir aus den entsprechenden Summen- und Saldenlisten übernahmen. Des Weiteren sind die Durchschnitte hieraus sowie die Ansätze des Haushaltsplanes des Jahres 2023 und die daraus entwickelten voraussichtlichen Kosten und Erlöse der Jahre 2024 bis 2026 aufgeführt.

Die Darstellung der Rechnungsergebnisse der Jahre 2020 bis 2022 war erforderlich, da sich anhand der Tendenz der Vergangenheitszahlen häufig Rückschlüsse auf die zukünftige Entwicklung der Aufwendungen und Erträge ziehen lassen.

Ergab die Aufarbeitung dieser Zahlen z. B. einen auf- oder abwärtsgerichteten Trend, so wurden die Ergebnisse des letzten vorliegenden Jahres, also des Jahres 2022, als aktuelle Zahlen mit dem größten Wahrscheinlichkeitsgrad als Ausgangswert für die Prognose verwendet.

Schwankten die Zahlen von Jahr zu Jahr in einem gewissen Umfang, so zogen wir für die Hochrechnung den Durchschnitt der letzten drei Jahre heran. Sofern allerdings die Ansätze des Haushaltsplanes 2023 begründete Abweichungen aufwiesen, gingen wir für die Prognoserechnung von diesen Ansätzen aus.

Ergab sich bei einzelnen Positionen der Vorscheurechnung, dass aufgrund besonderer Gegebenheiten weder eine eindeutige Tendenz aus den Vergangenheitszahlen zu erkennen war, noch der Durchschnittswert der Jahre 2020 bis 2022 oder der Planansatz 2023 auf die zukünftige Entwicklung anwendbar waren, so wurden andere, dem aktuellen Kenntnisstand angepasste Zahlen in die Prognoserechnung eingesetzt.

In der Tabelle zur Gebührenkalkulation haben wir grundsätzlich die Ausgangswerte, die wir in der Hochrechnung zugrunde legten, mit einem Stern (\*) gekennzeichnet. Sofern keine Kennzeichnung erfolgte, waren andere Gesichtspunkte für die Ansätze des Kalkulationszeitraumes maßgebend. Dies gilt insbesondere für die kalkulatorischen Kosten.

Für die Hochrechnung der Ansätze der Jahre 2024 bis 2026 werden eine jährliche **Personalkostensteigerung** von **2,50 %**, eine **Sachkostensteigerung** von **3,50 %** für die Jahre 2023 bis 2024 und ab dem Jahr 2025 **3,00 %** unterstellt. Aus derzeitiger Sicht sind die getroffenen generellen Annahmen als realistisch anzusehen, jedoch können unvorhersehbare Entwicklungen im politischen, wirtschaftlichen oder sozialen Umfeld eine Abweichung von der prognostizierten Entwicklung herbeiführen (z. B. Lohnfortzahlung im Krankheitsfall, Erhöhung der Umsatz- oder Mineralölsteuer, Energiesteuer etc.).

Die Positionen der Anlage 1 sind zeilenweise durchnummeriert. In den folgenden Erläuterungen wird jeweils auf die betreffende Zeile bzw. die betreffende Position verwiesen. Die schlusselungs- oder preissteigerungsbedingten Zuwächse sind jeweils auf volle zehn EUR auf- bzw. abgerundet.

Die Erträge aus Benutzungsgebühren haben wir nicht in die Rechnung einbezogen, da es gerade diese Positionen zu ermitteln gilt und zwar in derjenigen Höhe, die zur Erzielung einer vollen Kostendeckung erforderlich ist.

Aus Gründen der Übersichtlichkeit und Nachvollziehbarkeit werden im Weiteren lediglich diejenigen Positionen erläutert, deren Ansatz im Rahmen der Gebührenkalkulation **mindestens EUR 20.000,00** beträgt. Auf wesentliche Positionen ohne Gebührenrelevanz wird gesondert hingewiesen.

**Pos. 1 Rohstoffe/Material/Vorprodukte/Fremdbauten/BV**

Der Aufwand für Rohstoffe, Material und Vorprodukte weist im Zeitraum der Jahre 2020 bis 2022 einen schwankenden Verlauf aus. Nach Einschätzung der Gemeindeverwaltung ist für den Kalkulationszeitraum mit höheren Kosten zu rechnen. Daher haben wir den Wert aus dem vorläufigen Haushaltsplan 2023 als Ausgangsposition mit einer Teuerung von 3,50 % für das Jahr 2024 und für die Jahre 2025 und 2026 mit 3,00 % übernommen.

**Pos. 5 Strom 19 % USt**

Aufgrund der steigenden Strompreise wurde der Ansatz für das Jahr 2024 seitens der Gemeindeverwaltung mit EUR 100.000,00 gebildet. Diesen Planansatz haben wir mit einer Preissteigerungsrate von 3,00 % auf den Vorschauzeitraum hochgerechnet.

**Pos. 15 Instandhaltung Gebäude, technische Anlagen und Einrichtungen**

**Pos. 17 Instandhaltung von Sachanlagen, Gemeingebrauch Infrastruktur 19 % USt**

Im Rahmen der Gebührenkalkulation haben wir für die Instandhaltungsaufwendungen als Basis den Wert des Haushaltplans 2023 für das Jahr 2024 mit einer Teuerung von 3,0 %, für die Jahre 2025 und 2026 mit 3,0 % übernommen.

**Pos. 22 Personalkosten und Versorgungsleistungen**

Unter dieser Position werden die Personalkosten der Wasserversorgung gebucht. Absprachegemäß wurde der Wert aus dem Haushaltsplan 2023 mit 2,5 % hochgerechnet, da dieser die aktuellsten Erkenntnisse hinsichtlich Gehaltsentwicklung und Stellenplan berücksichtigt.

**Pos. 23 Abschreibungen gesamt**

Grundlage für die Berechnung der Abschreibungen bildete der Anlagennachweis mit Stand 31. Dezember 2022, der auf die Jahre 2023 bis 2026 entsprechend fortgeschrieben wurde. Den so ermittelten Abschreibungen des fortgeschriebenen Anlagevermögens wurden Abschreibungen auf die bis zum 31. Dezember 2026 geplanten betriebsnotwendigen Investitionen hinzuaddiert.

Die Anlagenzugänge wurden entsprechend den im Investitionsprogramm getroffenen Annahmen unterstellt. Die Nutzungsdauern für Neuinvestitionen wurden anhand von bereits im Anlagevermögen enthaltenen Investitionsmaßnahmen festgelegt.

Die Abschreibungen und die Restbuchwerte sind in Anlage 2 dokumentiert.

Die Abschreibungen auf die Hausanschlüsse, die durch Hausanschlusskostenersätze finanziert wurden, sind nach dem Urteil des BVerwG vom 6. Oktober 1989 – 8 C 2.88 – bei der Kalkulation der kostendeckenden Gebühren gemäß Kommunalabgabengesetz Hessen (HKAG) nicht zu berücksichtigen.

Dies wird erreicht, indem die den Abschreibungen auf Hausanschlüsse entsprechenden Erlöse aus der Auflösung der passivierten Hausanschlusskostenersätze im Bereich der Sonderposten kostenmindernd angesetzt werden.

Für Zwecke der Rechnungslegung erfolgen die Abschreibungen auf das Anlagevermögen ab dem Jahr 2023 linear zu Anschaffungs- und Herstellungskosten (AK/HK).

## Pos. 52 ILV Verzinsung des Anlagekapitals

Kalkulatorische Zinsen bilden die Kosten der Finanzierung ab. Zu finanzieren ist in erster Linie das langfristig gebundene Anlagekapital. § 10 Abs. 2 HKAG sieht eine angemessene Verzinsung des Anlagekapitals vor, bei dem allerdings das sog. Abzugskapital, d. h. der aus Beiträgen und Zuschüssen Dritter (z. B. Investitionszuschüsse) aufgebrauchte Kapitalanteil, außer Betracht zu bleiben hat.

In der Regel wird das Anlagevermögen aus einer Mischung von Eigenkapital (EK) und Fremdkapital (FK) finanziert. Der anzusetzende (Misch-)Zinssatz soll dabei sowohl die Kosten der Bereitstellung von Eigenkapital und Fremdkapital der Höhe nach als auch im Verhältnis beider Kapitalanteile untereinander abbilden. Im vorliegenden Fall wird seitens der Gemeindeverwaltung ab dem Jahr 2024 ein **Zinssatz** für kalkulatorische Zinsen in Höhe von **2,00 %** unterstellt; dieser Wert wird von der aktuellen Rechtsprechung nicht beanstandet.

Die Berechnung der kalkulatorischen Zinsen erfolgte mittels der **Restbuchwertmethode** aus dem fortgeschriebenen Anlagevermögen. Davon abzuziehen waren die Restbuchwerte der erhaltenen Investitionszuschüsse (sog. Abzugskapital). Der verbleibende Betrag war mit dem vorab festgelegten Zinssatz (s. o.) zu multiplizieren. Der Wert ist als **durchschnittliche Kosten der Finanzierung** (sog. **kalkulatorische Zinsen**) anzusehen.

Die Berechnung ist in Anlage 4 dargestellt.

**Pos. 53 ILV Kosten Wasserversorgung – Verwaltungskosten**

Der Ausweis betrifft die im Haushalt der Gemeinde Fürth verbuchten Inneren Leistungsverrechnungen des Jahres 2022 für Personalkosten sowie die Miete des Bauhofs wie folgt:

	EUR
ILV Personalservice	15.315,00
ILV IuK Organisation	29.023,00
ILV Bauhof	19.354,00
ILV Miete Bauhof	18.000,00
ILV Finanzen	48.560,00
	<u>130.252,00</u>

Diesen Ansatz rechneten wir mit einer Tarifsteigerung von 2,50 % auf den Vorschauzeitraum hoch.

**Pos. 57 Wassergebühren Grundgebühr 7 % USt**

Bei der Aufteilung des durch Gebühren insgesamt zu deckenden Betrages wurde das Ergebnis des Jahres 2022 in Höhe von rd. EUR 84.300,00 für die Jahre 2024 bis 2026 unverändert übernommen.

**Pos. 65 Kostenerstattungen vom privaten und übrigen Bereich**

Bei den Kostenerstattungen vom privaten und übrigen Bereich haben wir den Durchschnittswert der Jahre 2020 bis 2022 mit einer Teuerung von 3,5 % für das Jahr 2024 und 3,0 % für die Jahre 2025 und 2026 übernommen.

**Pos. 67 ILV Erlöse Wasserversorgung (Personalkostenverrechnung)**

Das Ergebnis des Jahres 2022 haben wir als Position mit dem größten Wahrscheinlichkeitsgrad und als Ausgangswert mit einer Teuerung von 2,5 % für die Jahre 2024 und 2026 übernommen.

**Pos. 67 ILV Erlöse Wasserversorgung (Löschwasserversorgung)**

Wir haben bei unserer Kalkulation für den Eigenanteil im Bereich Wasserversorgung pauschal 3,00 % der korrigierten Gesamtkosten angesetzt. Dieser Anteil entspricht beispielhaften Berechnungen anderer Wasserversorger, die sich an den Herstellungskosten der Wasserversorgungs-

anlagen orientierten und auch bereits von der Rechtsprechung (VGH Kassel, Urteil vom 18. April 2016, 5 C 2174/13) herangezogen wurde.

## D.2 Durch Benutzungsgebühren zu deckender Betrag und kostendeckende Gebühren

In der folgenden Tabelle sind die unter Berücksichtigung der Kostenüber- und -unterdeckungen der Jahre 2020 bis 2022 durch Benutzungsgebühren abzudeckenden Beträge dargestellt:

		2024	2025	2026	Durchschnitt
Durch Benutzungsgebühren zu deckender Betrag für Frischwasser lt. Anlage 1	EUR	1.056.015,00	1.082.555,00	1.107.946,00	1.082.170,00
<b>zuzüglich:</b>					
<b>Kostenunterdeckungen der Jahre 2020 bis 2022</b>	EUR	159.853,00	8.647,00	104.051,00	90.850,00
Durch Benutzungsgebühren zu deckender Betrag für Frischwasser UNTER Berücksichtigung der Kostenunterdeckungen der Jahre 2020 bis 2022	EUR	1.215.868,00	1.091.202,00	1.211.997,00	1.173.020,00
Verbrauchsmenge	m <sup>3</sup>	452.800	452.800	452.800	452.800
Gebührensatz Frischwasser (netto)	EUR/m <sup>3</sup>	2,69	2,41	2,68	2,59
Gebührensatz Frischwasser (brutto)	EUR/m <sup>3</sup>	<b>2,88</b>	<b>2,58</b>	<b>2,87</b>	<b>2,77</b>
<i>Gebührensatz Frischwasser (netto) - BISHER</i>	EUR/m <sup>3</sup>	1,95	1,95	1,95	1,95
<i>Gebührensatz Frischwasser (brutto) - BISHER</i>	EUR/m <sup>3</sup>	<b>2,09</b>	<b>2,09</b>	<b>2,09</b>	<b>2,09</b>

## **E. Abschließende Bemerkungen und Bescheinigung**

Die von uns erstellte Vorscheurechnung für die Jahre 2024 bis 2026 basiert auf den Jahresrechnungen der Gemeinde Fürth der Jahre 2020 bis 2022 sowie den Planansätzen des Jahres 2023. Sie beruht weiter auf den uns erteilten Auskünften und berücksichtigt die künftige Entwicklung, soweit sie nach dem heutigen Kenntnisstand absehbar und abschätzbar ist.

Sofern neue Erkenntnisse hinzutreten, die wesentliche Grundlagen der Vorscheurechnung betreffen und verändern, müssen die Zahlen gegebenenfalls überarbeitet werden.

### **Bescheinigung**

Die Berechnung der kostendeckenden Benutzungsgebühren im Bereich der Wasserversorgung erstellen wir unter Anwendung berufsüblicher Sorgfalt aufgrund der uns vorgelegten Unterlagen und der uns erteilten Auskünfte nach bestem Wissen und Gewissen.

Dreieich, 26. Oktober 2023

Schüllermann und Partner AG  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Steuerberatungsgesellschaft



Dipl.-Kfm. Markus Kellner  
Steuerberater

# Anlagen

**Gemeinde Fürth**  
**Wasserversorgung**  
**Ermittlung der gebührenrelevanten Kosten sowie der anzusetzenden Erlöse für die Jahre 2024 bis 2026**

Nr. Konto	Bezeichnung	Jahresver-	Jahresver-	Jahresver-	Durchschnitt	Haushaltsplan	Ansatz	Ansatz	Ansatz	
		kehrszahlen	kehrszahlen	kehrszahlen			Kalkulation	Kalkulation	Kalkulation	
		2020	2021	2022	2020 bis 2022	2023	2024	2025	2026	
		EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	
<b>Kosten</b>										
1 600100x	Rohstoffe/Material/Vorprodukte/Fremdbaut./BV	73.659,00	33.291,00	77.044,00	61.331,00	70.000,00 *	72.450,00	74.620,00	76.860,00	
2 601010x	Aufw. für Büromat. u. Drucks. d. Verw. 19 % USt	50,00	230,00	943,00	408,00	500,00 *	520,00	540,00	560,00	
3 6030120	Bestandsveränderung Lagerbestand Wasserversorgung	3.538,00	-7.673,00	-24.890,00	-9.675,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
4 603020x	Praxis- u. Laborbedarf, Arzneimittel 19 % USt	121,00	9,00	0,00	43,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
3 6051001	Strom 19 % USt	64.386,00	60.556,00	58.315,00	61.086,00	138.000,00	100.000,00	103.000,00	106.090,00	
4 6055001	Treibstoffe 19 % USt	1.957,00	2.399,00	5.091,00	3.149,00	5.000,00 *	5.180,00	5.340,00	5.500,00	
5 6061001	Materialaufw. für Gebäude u. Außenanlagen 19 % USt	4.304,00	6.763,00	1.476,00	4.181,00 *	5.000,00	4.480,00	4.610,00	4.750,00	
6 6062001	Materialaufw. f. techn. Anlagen Betriebsb. 19% USt	11.273,00	2.167,00	10.623,00	8.021,00	10.000,00 *	10.350,00	10.660,00	10.980,00	
7 6063001	Materialaufw. f. Einricht. u. Ausstattung 19 % USt	6.134,00	5.859,00	9.017,00	7.003,00	15.000,00 *	15.530,00	16.000,00	16.480,00	
8 6063100	Materialaufwand Wasserzähler	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00 *	0,00	0,00	0,00	
9 6065001	Materialaufw. für Straßen, Wege, Plätze u. Ä. 19 %	12.252,00	36.998,00	34.721,00	27.990,00	0,00 *	0,00	0,00	0,00	
10 6070001	Aufw. f. Berufskleid., Arbeitsschutzmittel 19 % USt	843,00	353,00	2.009,00	1.068,00	2.000,00 *	2.070,00	2.130,00	2.190,00	
11 6081001	Reinigungsmaterial 19 % USt	527,00	0,00	2.228,00	918,00	0,00 *	0,00	0,00	0,00	
12 6101000	Fremdleist. f. Erzeugnisse u. and. Umsatzleist.	390,00	0,00	0,00	130,00	0,00 *	0,00	0,00	0,00	
13 6101001	Fremdleist. f. Erzeugnisse u. Umsatzleist. 19% USt	16.519,00	15.519,00	17.528,00	16.522,00	10.000,00 *	10.350,00	10.660,00	10.980,00	
14 6132200	Aufw. für Leiharbeitskräfte (Wald)	0,00	0,00	388,00	129,00	0,00 *	0,00	0,00	0,00	
15 616xxxx	Instandhaltung Gebäude, techn. Anlagen und Einrichtungen	4.334,00	8.898,00	20.275,00	11.169,00	28.000,00 *	28.980,00	29.850,00	30.750,00	
16 6164001	Instandhaltung von Fahrzeugen	3.590,00	942,00	7.709,00	4.080,00	5.000,00 *	5.180,00	5.340,00	5.500,00	
17 616500x	Instandhaltung von Sachanl.Gemeingebn.Infrastr. 19 % USt	166.222,00	92.682,00	71.667,00	110.190,00	110.000,00 *	113.850,00	117.270,00	120.790,00	
18 6166001	Wartungskosten 19 % USt	3.541,00	5.987,00	5.257,00	4.928,00	10.000,00 *	10.350,00	10.660,00	10.980,00	
19 6169001	Sonstige Fremdinstandhaltung 19 % USt	0,00	800,00	0,00	267,00	0,00 *	0,00	0,00	0,00	
20 6171000	Aufwendungen für Fremdensorgung	0,00	0,00	0,00	0,00	500,00 *	520,00	540,00	560,00	
21 617900x	And. sonstige Aufw. f. bezogene Leistungen	6.938,00	252,00	660,00 *	2.617,00	3.000,00	710,00	730,00	750,00	
22 62;64	Personalkosten und Versorgungsleistungen	318.009,00	316.111,00	381.231,00	338.450,00	331.978,00 *	340.280,00	348.790,00	357.510,00	
23 66xxxxx	Abschreibungen gesamt	274.422,00	315.609,00	275.336,00	288.456,00	271.911,00	265.850,00	266.970,00	272.940,00	
24 6701000	Mieten, Pachten, Erbbauzinsen	51,00	51,00	1.315,00	472,00	60,00 *	60,00	60,00	60,00	
25 6701100	Mieten Fahrzeuge & Geräte	0,00	0,00	235,00	78,00	0,00 *	0,00	0,00	0,00	
26 6720098	Lizenzen & Konzessionen 19 % USt	2.159,00	1.002,00	4.654,00	2.605,00	2.500,00 *	2.590,00	2.670,00	2.750,00	
27 6730000	Gebühren	5.013,00	795,00	372,00	2.060,00	1.000,00 *	1.040,00	1.070,00	1.100,00	
28 6750000	Bankspesen/Kosten d. Geldverkehrs u. d. Kapitalbe.	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00 *	0,00	0,00	0,00	
29 6771001	Aufw. für Sachverst., Rechtsanwälte u. Gerichtskosten.	195,00	0,00	0,00 *	65,00	1.000,00	0,00	0,00	0,00	
30 6772001	Aufw. f. Steuerberatung & Wirtschaftsprüfung 19 % USt	10.348,00	7.730,00	8.003,00	8.694,00	8.500,00 *	8.800,00	9.060,00	9.330,00	
31 6772009	Zuf. & Entn. Rückstellungen Stbr & WiPrü	4.850,00	2.371,00	997,00	2.739,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
32 6810000	Aufw. für Zeitungen u. Fachlit. d. Verw. u. ähnl. Ei.	996,00	539,00	465,00	667,00 *	1.500,00	710,00	730,00	750,00	
33 6820000	Porto und Versandkosten	1.191,00	1.108,00	1.918,00	1.406,00 *	1.800,00	1.510,00	1.560,00	1.610,00	
34 6831001	Datenübertragungskosten 19 % USt	5.517,00	5.685,00	6.114,00	5.772,00	6.000,00 *	6.210,00	6.400,00	6.590,00	
35 6832001	Telefonkosten 19 % USt	6.540,00	6.611,00	6.583,00	6.578,00	7.000,00 *	7.250,00	7.470,00	7.690,00	
36 6850000	Reisekosten	0,00	0,00	1.040,00	347,00	5.000,00 *	5.180,00	5.340,00	5.500,00	
37 6862001	Aufw. für Gästebewirtung 19 % USt	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
38 6880002	Aufw. für Fort- und Weiterbildung 19 % USt	0,00	4.903,00	1.967,00	2.290,00	10.000,00 *	10.350,00	10.660,00	10.980,00	
39 6901000	Kfz-Versicherungsbeiträge	2.244,00	2.075,00	2.075,00	2.131,00	2.100,00 *	2.170,00	2.240,00	2.310,00	
40 6910000	Beitr. Wirtschaftsverb. & Berufsvertr, sonst. Vere.	1.328,00	1.391,00	1.514,00 *	1.411,00	1.400,00	1.620,00	1.670,00	1.720,00	
41 6920000	Aufw. für Schadensersatzleistungen	5.200,00	3.073,00	2.726,00	3.666,00	500,00	0,00	0,00	0,00	
42 6993000	Übrige sonstige betriebliche Aufwendungen	0,00	2,00	1,00	1,00	0,00 *	0,00	0,00	0,00	
43 7911000	Außerplanmäß. Abschr. Auf Sachanlagen	1.523,00	0,00	0,00	508,00	0,00 *	0,00	0,00	0,00	
44 7970002	Periodenfremde Aufwendungen 19 % USt	413,00	0,00	24,00	146,00	0,00 *	0,00	0,00	0,00	
45 7990000	Sonstige außerordentliche Aufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00 *	0,00	0,00	0,00	

**Gemeinde Fürth  
Wasserversorgung**

**Ermittlung der gebührenrelevanten Kosten sowie der anzusetzenden Erlöse für die Jahre 2024 bis 2026**

Nr. Konto	Bezeichnung	Jahresver- kehrszahlen	Jahresver- kehrszahlen	Jahresver- kehrszahlen	Durchschnitt 2020 bis 2022	Haushaltsplan	Ansatz Kalkulation	Ansatz Kalkulation	Ansatz Kalkulation
		2020	2021	2022		2023	2024	2025	2026
		EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
46 7702000	Zinsen an die Gemeinde	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00 *	0,00	0,00	0,00
47 7710000	Bankzinsen	40.979,00	36.290,00	31.798,00	36.356,00	0,00 *	0,00	0,00	0,00
48 77xxxxx	Übrige Zinsaufwendungen	87,00	0,00	0,00	29,00	0,00 *	0,00	0,00	0,00
49 7401000	Gewerbeertragsteuer	2.954,00	0,00	0,00	985,00	0,00 *	0,00	0,00	0,00
50 7401001	Gewerbeertragsteuerzahlungen für Vorjahre	0,00	-2.948,00	0,00	-983,00	0,00 *	0,00	0,00	0,00
51 7030000	Kfz-Steuer	1.191,00	776,00	776,00	914,00	800,00 *	830,00	850,00	880,00
	<b>Innere Leistungsverrechnung</b>								
52 92006xx	ILV Verzinsung des Anlagekapitals	0,00	0,00	0,00 *	0,00	0,00	98.440,00	101.880,00	98.670,00
53 9200600	ILV Kosten Wasserversorgung - Verwaltungskosten	118.256,00	94.684,00	130.252,00 *	114.397,00	159.704,00	136.850,00	140.270,00	143.780,00
54 6860000	Verwaltungskostenbeiträge	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	<b>I. Summe Kosten</b>	<b>1.184.044,00</b>	<b>1.063.890,00</b>	<b>1.159.457,00</b>	<b>1.135.795,00</b>	<b>1.224.753,00</b>	<b>1.270.260,00</b>	<b>1.299.640,00</b>	<b>1.327.890,00</b>
	<b>Erlöse</b>								
55 5004000	Umsatzerlöse aus Überlassung von Rechten	-3.164,00	-3.164,00	-3.164,00	-3.164,00	-3.160,00 *	-3.270,00	-3.370,00	-3.470,00
56 5004001	Umsatzerlöse aus Überlassung von Rechten 19 % USt	-1.841,00	-1.841,00	-1.841,00	-1.841,00	-1.840,00 *	-1.900,00	-1.960,00	-2.020,00
57 5110031	Wassergebühren Grundgebühr 7 % Ust	-83.485,00	-83.883,00	-84.300,00 *	-83.889,00	-83.000,00	-84.300,00	-84.300,00	-84.300,00
58 5462000	Erträge Auflösung von SOPO Investitionsbeiträgen	-12.617,00	-13.748,00	-14.236,00	-13.534,00	-14.575,00	-15.755,00	-15.955,00	-16.154,00
59 5462100	Korrektur Auflösung Sopo mit Gegenleistung EStDV	-29.662,00	0,00	0,00	-9.887,00	0,00	0,00	0,00	0,00
60 5259000	Sonstige aktivierte Eigenleistungen	-15.864,00	-23.424,00	-33.399,00	-24.229,00	-15.000,00 *	-15.000,00	-15.000,00	-15.000,00
61 5330000	Erträge aus Schadensersatzleistungen	0,00	-1.043,00	-766,00	-603,00	0,00 *	0,00	0,00	0,00
62 5380000	Erträge Herabsetz./Auflös. Rückst. (außer Instandhal.)	0,00	-371,00	-1.497,00	-623,00	0,00 *	0,00	0,00	0,00
63 5399000	Ertrag aus Auflösung PWB	-43,00	0,00	0,00	-14,00	0,00 *	0,00	0,00	0,00
64 5461000	Erträge Auflös. SOPO Invest. nicht öffentl. Bereich	-7.696,00	-2.721,00	-2.721,00	-4.379,00	-2.721,00	0,00	0,00	0,00
65 5488060	Kostenerstattungen vom privaten und übrigen Bereich	-25.297,00	-37.712,00	-53.897,00	-38.969,00 *	-30.000,00	-41.740,00	-42.990,00	-44.280,00
	<b>Innere Leistungsverrechnungen</b>								
66 9100080	ILV Erlöse Wasserversorgung (Personalkostenverrechnung)	-5.088,00	-13.277,00	-22.109,00	-13.491,00 *	-10.624,00	-14.170,00	-14.520,00	-14.880,00
67 9100080	ILV Erlöse Wasserversorgung (Löschwasserversorgung)	0,00	0,00	0,00	0,00 *	0,00	-38.110,00	-38.990,00	-39.840,00
	<b>II. Summe Erlöse</b>	<b>-184.757,00</b>	<b>-181.184,00</b>	<b>-217.930,00</b>	<b>-194.623,00</b>	<b>-160.920,00</b>	<b>-214.245,00</b>	<b>-217.085,00</b>	<b>-219.944,00</b>
68 5110032	Wassergebühren Verbrauchsgebühren 7 % USt	-899.287,00	-864.506,00	-879.259,00	-881.017,00	-858.000,00			
	<b>Erträge - Aufwendungen (rechnerisches Ergebnis)</b>	<b>100.000,00</b>	<b>18.200,00</b>	<b>62.268,00</b>	<b>60.155,00</b>	<b>205.833,00</b>			
	<b>III. Durch Benutzungsgebühren abzudeckender Betrag</b>						<b>1.056.015,00</b>	<b>1.082.555,00</b>	<b>1.107.946,00</b>
	<b>IV. Frischwassermenge (in m<sup>3</sup>)</b>						<b>452.800</b>	<b>452.800</b>	<b>452.800</b>
	<b>V. Frischwassergebühr (netto rd. EUR/m<sup>3</sup>)</b>						<b>2,33</b>	<b>2,39</b>	<b>2,45</b>
	<b>VI. Frischwassergebühr bisher (netto rd. EUR/m<sup>3</sup>)</b>						<b>1,95</b>	<b>1,95</b>	<b>1,95</b>

GemeindeFürth  
Wasserversorgung

## Entwicklung Anlagevermögen und Abschreibungen für die Jahre 2024 bis 2026

Jahr/Maßnahme	AK/HK lt.	Zugänge	RBW	Gesamtkosten	Afa-Satz	Fertig-	Afa	RBW	Afa	RBW	Afa	RBW	Afa	RBW	Afa
	Anlagenspiegel			lt. Investitions-											
	31.12.2022	2022	31.12.2022	EUR		EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
	EUR	EUR	EUR	EUR		EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
<b>Abschreibungen und Restbuchwerte</b>															
Lt. Anlagennachweis zum 31.12.2022															
Ähnliche Rechte und Werte	43.925,94		42.989,49				24,00	42.965,49	24,00	42.941,49	24,00	42.917,49	23,00	42.894,49	
Lizenzen 19%	13.081,25		51,75				556,00	3.815,75	864,00	2.951,75	864,00	2.087,75	864,00	1.223,75	
Lizenzen 16%	2.550,00		1.403,00				510,00	893,00	510,00	383,00	383,00	0,00	0,00	0,00	
DV-Software 19%	374.652,03		7.211,16				2.278,00	4.933,16	1.668,00	3.265,16	1.233,00	2.032,16	1.200,00	832,16	
Unbebaute Grundstücke Grünflächen USt	219.420,75		219.419,01				0,00	219.419,01	0,00	219.419,01	0,00	219.419,01	0,00	219.419,01	
Unbebaute Grundstücke Ackerland	33.126,48		33.126,48				0,00	33.126,48	0,00	33.126,48	0,00	33.126,48	0,00	33.126,48	
Unbebaute Grundstücke sonstige	374,00		374,00				0,00	374,00	0,00	374,00	0,00	374,00	0,00	374,00	
Bebaute Grundstücke	14.460,45		14.460,45				0,00	14.460,45	0,00	14.460,45	0,00	14.460,45	0,00	14.460,45	
Sonstige Betriebsgebäude	7.408,31		561,24				225,00	336,24	225,00	111,24	111,24	0,00	0,00	0,00	
Gewinnungsanlagen 19%	304.762,14		83.669,28				7.890,00	79.966,28	7.789,53	72.176,75	7.533,88	64.642,87	7.533,88	57.108,99	
Speicherungsanlage 19 %	1.834.880,57		488.915,21				41.618,00	447.297,21	38.447,00	408.850,21	35.910,00	372.940,21	33.520,00	339.420,21	
Rohrnetz 16%	98.239,41		93.818,64				1.965,00	91.853,64	1.965,00	89.888,64	1.965,00	87.923,64	1.965,00	85.958,64	
Rohrnetz 19%	7.115.771,91		3.702.775,70				139.808,00	3.562.967,70	138.114,00	3.424.853,70	137.107,00	3.287.746,70	136.118,00	3.151.628,70	
Hausanschlüsse 16%	37.798,62		36.223,68				756,00	35.467,68	756,00	34.711,68	756,00	33.955,68	756,00	33.199,68	
Hausanschlüsse 19%	1.120.903,90		594.874,01				14.565,94	580.308,07	14.566,00	565.742,07	14.566,00	551.176,07	14.566,00	536.610,07	
Wasserzähler	309.831,49	0,00	39.153,26				29.170,00	29.921,83	14.742,00	15.179,83	3.775,00	11.404,83	3.776,00	7.628,83	
Anlagen Energieversorgung 19%	44.371,05	0,00	20.722,57				2.484,00	18.238,57	2.015,00	16.223,57	1.679,00	14.544,57	1.680,00	12.864,57	
Anlagen Energieversorgung 16%	4.025,00	0,00	2.348,00				805,00	1.543,00	805,00	738,00	738,00	0,00	0,00	0,00	
Werkstatteneinrichtungen & -geräte 19%	4.123,47	0,00	4.001,51				477,00	6.549,98	477,00	6.072,98	477,00	5.595,98	476,00	5.119,98	
Werkzeuge	145.617,79	0,00	64.303,13				14.014,00	71.521,61	13.514,00	58.007,61	13.514,00	44.493,61	12.984,00	31.509,61	
Fuhrpark	56.055,18	0,00	1.727,39				273,00	1.454,39	273,00	1.181,39	273,00	908,39	273,00	635,39	
Büromaschinen	86.607,10	0,00	50.420,11				11.425,26	56.127,19	11.814,00	44.313,19	8.898,00	35.415,19	8.391,00	27.024,19	
Büromöbel	2.916,00		2.275,12				164,00	2.111,12	164,00	1.947,12	165,00	1.782,12	165,00	1.617,12	
Sonstige Geschäftsausstattung	3.534,25		0,00				0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
GWG	497,66		0,00				0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
	<b>11.878.934,75</b>	<b>0,00</b>	<b>5.504.824,19</b>				<b>269.008,20</b>	<b>5.305.651,85</b>	<b>248.732,53</b>	<b>5.056.919,32</b>	<b>229.972,12</b>	<b>4.826.947,20</b>	<b>224.290,88</b>	<b>4.602.656,32</b>	
								<b>5.235.815,99</b>							
<b>Zugänge aus Anlagen im Bau (auf Basis Anlagennachweis zum 31.12.2022)</b>															
Brunnenerneuerung unterhalb Stausee Krumb.	18.158,00		18.158,00	0,00	3,00%	2023	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Erneuerung Brunnengasse Fürth Wasser	16.138,58		16.138,58	16.138,58	3,00%	2023	242,00	15.896,58	484,00	15.412,58	484,00	14.928,58	484,00	14.444,58	
Ringschluss Weschnitz, Schollacker-Walb.str.	515,00		515,00	515,00	3,00%	2024	0,00	0,00	8,00	507,00	15,00	492,00	15,00	477,00	
Erneuerung Filter HB Fahrenbach	34.956,25		34.956,25	34.956,25	3,00%	2024	0,00	0,00	524,00	34.432,25	1.049,00	33.383,25	1.049,00	32.334,25	
	<b>69.767,83</b>		<b>69.767,83</b>												
<b>Gesamtsumme (mit Hausanschlüssen)</b>	<b>11.948.702,58</b>	<b>0,00</b>	<b>5.574.592,02</b>	<b>0,00</b>			<b>269.250,20</b>	<b>10.557.364,42</b>	<b>249.748,53</b>	<b>5.107.271,15</b>	<b>231.520,12</b>	<b>4.875.751,03</b>	<b>225.838,88</b>	<b>4.649.912,15</b>	

Entwicklung Anlagevermögen und Abschreibungen für die Jahre 2024 bis 2026

Jahr/Maßnahme	AK/HK lt. Anlagenspiegel 31.12.2022 EUR	Zugänge 2022 EUR	RBW 31.12.2022 EUR	Gesamtkosten lt. Investitions- planung		Fertig- stellung EUR	Afa 2023 EUR	RBW 31.12.2023 EUR	Afa 2024 EUR	RBW 31.12.2024 EUR	Afa 2025 EUR	RBW 31.12.2025 EUR	Afa 2026 EUR	RBW 31.12.2026 EUR
				Afa-Satz	EUR									
<b>Zugänge 2020 bis 2023 (lt. HH-Plan 2020 der Gemeinde Fürth)</b>														
Leitung HB Fahrenb. ON Fahrenbach		10.580,00	0,00	10.580,00	3,00%	2023	159,00	10.421,00	317,00	10.104,00	317,00	9.787,00	317,00	9.470,00
Ern Wltg Inselstraße		57.662,00	0,00	57.662,00	3,00%	2023	865,00	56.797,00	1.730,00	55.067,00	1.730,00	53.337,00	1.730,00	51.607,00
Erweiterung Rohrnetz		6.143,00	0,00	6.143,00	3,00%	2023	92,00	6.051,00	184,00	5.867,00	184,00	5.683,00	184,00	5.499,00
Brunnenerneuerung unterhalb Stausee Krumbach				50.000,00	3,00%	2025	0,00	0,00	0,00	0,00	750,00	49.250,00	1.500,00	47.750,00
Brunnenerneuerung unterhalb Stausee Krumbach				200.000,00	3,00%	2025	0,00	0,00	0,00	0,00	3.000,00	197.000,00	6.000,00	191.000,00
Ankauf Wasserzähler				20.000,00	8,00%	2023	800,00	19.200,00	1.600,00	17.600,00	1.600,00	16.000,00	1.600,00	14.400,00
Ankauf Wasserzähler				85.000,00	8,00%	2024	0,00	0,00	3.400,00	81.600,00	6.800,00	74.800,00	6.800,00	68.000,00
Ankauf Wasserzähler				10.000,00	8,00%	2025	0,00	0,00	0,00	0,00	400,00	9.600,00	800,00	8.800,00
Ersatzstromspeisungspunkte WV-Anlagen				20.000,00	5,00%	2023	500,00	19.500,00	1.000,00	18.500,00	1.000,00	17.500,00	1.000,00	16.500,00
Ersatzstromspeisungspunkte WV-Anlagen				20.000,00	5,00%	2024	0,00	0,00	500,00	19.500,00	1.000,00	18.500,00	1.000,00	17.500,00
Ersatzstromspeisungspunkte WV-Anlagen				20.000,00	5,00%	2025	0,00	0,00	0,00	0,00	500,00	19.500,00	1.000,00	18.500,00
Ern. WL Tierparkstraße, Erlenb.(DGH bis W.-Krauß-Straße)				55.000,00	2,00%	2024	0,00	0,00	550,00	54.450,00	1.100,00	53.350,00	1.100,00	52.250,00
Ern. WL Mietershäuser Weg, Erlenbach				55.000,00	2,00%	2025	0,00	0,00	0,00	0,00	550,00	54.450,00	1.100,00	53.350,00
Hausanschlüsse				10.000,00	2,00%	2023	100,00	9.900,00	200,00	9.700,00	200,00	9.500,00	200,00	9.300,00
Hausanschlüsse				10.000,00	2,00%	2024	0,00	0,00	100,00	9.900,00	200,00	9.700,00	200,00	9.500,00
Hausanschlüsse				10.000,00	2,00%	2025	0,00	0,00	0,00	0,00	100,00	9.900,00	200,00	9.700,00
Erweiterung Rohrnetz				15.000,00	2,00%	2024	0,00	0,00	150,00	14.850,00	300,00	14.550,00	300,00	14.250,00
Erweiterung Rohrnetz				15.000,00	2,00%	2025	0,00	0,00	0,00	0,00	150,00	14.850,00	300,00	14.550,00
Ringschluss Fürth				100.000,00	2,00%	2024	0,00	0,00	1.000,00	99.000,00	2.000,00	97.000,00	2.000,00	95.000,00
Ern. WL im Ort, Krumbach (Reichelsheimer Str. 20)				20.000,00	2,00%	2023	200,00	19.800,00	400,00	19.400,00	400,00	19.000,00	400,00	18.600,00
Erwerb bew. Vermögen Wasserversorgung				40.000,00	10,00%	2023	2.000,00	38.000,00	4.000,00	34.000,00	4.000,00	30.000,00	4.000,00	26.000,00
Erwerb bew. Vermögen Wasserversorgung				40.000,00	10,00%	2024	0,00	0,00	2.000,00	38.000,00	4.000,00	34.000,00	4.000,00	30.000,00
Erwerb bew. Vermögen Wasserversorgung				40.000,00	10,00%	2025	0,00	0,00	0,00	0,00	2.000,00	38.000,00	4.000,00	34.000,00
Digitaler Datenlogger				10.000,00	20,00%	2024	0,00	0,00	1.000,00	9.000,00	2.000,00	7.000,00	2.000,00	5.000,00
Digitaler Datenlogger				10.000,00	20,00%	2025	0,00	0,00	0,00	0,00	1.000,00	9.000,00	2.000,00	7.000,00
WL Friedensstraße				100.000,00	2,00%	2026	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1.000,00	99.000,00
WL Brunnengasse				20.000,00	2,00%	2024	0,00	0,00	200,00	19.800,00	400,00	19.400,00	400,00	19.000,00
Netzberechnungssoftware inkl. Datenaufbau				20.000,00	20,00%	2025	0,00	0,00	0,00	0,00	2.000,00	18.000,00	4.000,00	14.000,00
Hydranten Prüfgerät				4.000,00	10,00%	2026	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	200,00	3.800,00
Planung Brunnen Lörzenbach				25.000,00	5,00%	2024	0,00	0,00	625,00	24.375,00	1.250,00	23.125,00	1.250,00	21.875,00
Fahrzeuge				40.000,00	5,00%	2025	0,00	0,00	0,00	0,00	1.000,00	39.000,00	2.000,00	37.000,00
Ern. WL Inselstraße-Am Mühlberg, Fürth				100.000,00	2,00%	2024	0,00	0,00	1.000,00	99.000,00	2.000,00	97.000,00	2.000,00	95.000,00
Ern. WL Pumpwerk-Hochbehälter, Weschnitz				100.000,00	2,00%	2025	0,00	0,00	0,00	0,00	1.000,00	99.000,00	2.000,00	97.000,00
Sanierung HB Erlenbach				100.000,00	3,00%	2025	0,00	0,00	0,00	0,00	1.500,00	98.500,00	3.000,00	95.500,00
Sanierung HB Seidenbach				75.000,00	3,00%	2025	0,00	0,00	0,00	0,00	1.125,00	73.875,00	2.250,00	71.625,00
Sanierung HB Krumbach				150.000,00	3,00%	2026	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	2.250,00	147.750,00
WL im Oberst, Fahrenbach				100.000,00	3,00%	2025	0,00	0,00	0,00	0,00	1.500,00	98.500,00	3.000,00	95.500,00
Schaltschrank HB Kröckelbach				25.000,00	4,00%	2023	500,00	24.500,00	1.000,00	23.500,00	1.000,00	22.500,00	1.000,00	21.500,00
<b>Gesamtsumme</b>				<b>1.714.000,00</b>			<b>3.600,00</b>	<b>106.400,00</b>	<b>16.100,00</b>	<b>445.300,00</b>	<b>35.450,00</b>	<b>839.850,00</b>	<b>47.100,00</b>	<b>896.750,00</b>
<b>Abschreibungen und Restbuchwerte gesamt</b>							<b>272.850,20</b>	<b>10.663.764,42</b>	<b>265.848,53</b>	<b>5.552.571,15</b>	<b>266.970,12</b>	<b>5.715.601,03</b>	<b>272.938,88</b>	<b>5.546.662,15</b>
									<b>265.850,00</b>		<b>266.970,00</b>		<b>272.940,00</b>	

## Gemeinde Fürth

## Wasserversorgung

## Entwicklung Sonderposten und Auflösungen für die Jahre 2024 bis 2026

Jahr/Maßnahme	AK/HK lt. Anlagenspiegel 31.12.2022 EUR	RBW 31.12.2022 EUR	Gesamtkosten lt. Investitions- planung EUR	Afa-Satz	Fertig- stellung EUR	Afa	RBW	Afa	RBW	Afa	RBW	Afa	RBW
						2023 EUR	31.12.2023 EUR	2024 EUR	31.12.2024 EUR	2025 EUR	31.12.2025 EUR	2026 EUR	31.12.2026 EUR
<b>A. Öffentliche Zuschüsse</b>													
<b>Auflösungen und Restbuchwerte bis zum 31.12.2022</b>													
Sopo Landeszuweisungen	200.156,65	4.330,00				0,00	4.330,00	0,00	4.330,00	0,00	4.330,00	0,00	4.330,00
SoPo Zuweisungen Land übrige	40.809,07	26.072,46				2.721,00	23.351,46	2.721,00	20.630,46	2.721,00	17.909,46	2.720,00	15.189,46
	<b>240.965,72</b>	<b>30.402,46</b>				<b>2.721,00</b>	<b>27.681,46</b>	<b>2.721,00</b>	<b>24.960,46</b>	<b>2.721,00</b>	<b>22.239,46</b>	<b>2.720,00</b>	<b>19.519,46</b>
<b>Zugänge 2020 bis 2023 (lt. HH-Plan 2022 der Gemeinde Fürth)</b>													
Landeszuschüsse				3,00%	2021	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Landeszuschüsse				3,00%	2022	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Landeszuschüsse				3,00%	2023	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
<b>Gesamtsumme</b>	<b>240.965,72</b>	<b>30.402,46</b>	<b>0,00</b>			<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>
<b>Sonderposten gesamt</b>						<b>2.721,00</b>	<b>27.681,46</b>	<b>2.721,00</b>	<b>24.960,46</b>	<b>2.721,00</b>	<b>22.239,46</b>	<b>2.720,00</b>	<b>19.519,46</b>
<b>Auflösungen und Restbuchwerte bis zum 31.12.2022</b>													
SoPo Wasserbeiträge 7 %	1.028.759,37	437.769,82	0,00			11.305,00	426.464,82	11.305,00	415.159,82	11.305,00	403.854,82	11.305,00	392.549,82
SoPo Wasserbeiträge 19 %	2.336,02	2.173,55				53,00	2.120,55	53,00	2.067,55	53,00	2.014,55	53,00	1.961,55
SoPo Wasserbeiträge 5 %	18.816,72	17.948,87	0,00			407,00	17.541,87	407,00	17.134,87	407,00	16.727,87	407,00	16.320,87
SoPo Hausanschlusskosten Wasser 7 %	374.024,82	154.636,52	0,00			3.594,00	152.842,22	3.627,00	149.215,22	3.627,00	145.588,22	3.627,00	141.961,22
SoPo Hausanschlusskosten Wasser 5 %	13.132,39	12.585,21	0,00			263,00	12.322,21	263,00	12.059,21	263,00	11.796,21	262,00	11.534,21
	<b>1.437.069,32</b>	<b>625.113,97</b>				<b>15.622,00</b>	<b>611.291,67</b>	<b>15.655,00</b>	<b>595.636,67</b>	<b>15.655,00</b>	<b>579.981,67</b>	<b>15.654,00</b>	<b>564.327,67</b>
<b>Zugänge 2022 bis 2026</b>													
Anschlusskostenersätze			0,00	2,00%	2023	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Anliegerbeiträge				3,00%	2023	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Anschlusskostenersätze			10.000,00	2,00%	2024	0,00	0,00	100,00	9.900,00	200,00	9.700,00	200,00	9.500,00
Anliegerbeiträge				3,00%	2024	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Anschlusskostenersätze			10.000,00	2,00%	2025	0,00	0,00	0,00	0,00	100,00	9.900,00	200,00	9.700,00
Anliegerbeiträge				3,00%	2025	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Anschlusskostenersätze			10.000,00	2,00%	2026	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	100,00	9.900,00
Anliegerbeiträge				3,00%	2026	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
<b>Gesamtsumme (mit Hausanschlüssen)</b>	<b>1.437.069,32</b>	<b>625.113,97</b>	<b>30.000,00</b>			<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>100,00</b>	<b>9.900,00</b>	<b>300,00</b>	<b>19.600,00</b>	<b>500,00</b>	<b>29.100,00</b>
<b>Sonderposten gesamt</b>	<b>1.678.035,04</b>	<b>655.516,43</b>				<b>15.622,00</b>	<b>611.291,67</b>	<b>15.755,00</b>	<b>605.536,67</b>	<b>15.955,00</b>	<b>599.581,67</b>	<b>16.154,00</b>	<b>593.427,67</b>
							<b>638.973,13</b>	<b>18.476,00</b>	<b>630.497,13</b>	<b>18.676,00</b>	<b>621.821,13</b>	<b>18.874,00</b>	<b>612.947,13</b>

**Gemeinde Fürth**  
**Wasserversorgung**

**Verzinsung des Anlagekapitals für die Jahre 2024 bis 2026**  
nach der einfachen Restbuchwertmethode (auf Restbuchwerte am Jahresende)

**Berechnung kalkulatorische Zinsen 2024**

<b><u>Betriebsnotwendiges Vermögen</u></b>	<b><u>EUR</u></b>	<b><u>EUR</u></b>
Restbuchwerte Anlagevermögen zum 31.12.2024 lt. fortgeschriebenem Anlagennachweis	5.107.271,15	
zuzüglich RBW 2024 aus Zugängen 2023 und 2024	445.300,00	
<b>Betriebsnotwendiges Vermögen gesamt</b>		<b>5.552.571,15</b>
<b><u>Sonderposten (SoPo)</u></b>		
Restbuchwert Sonderposten öffentliche Zuschüsse	24.960,46	
Restbuchwert Sonderposten Anliegerleistungen	595.636,67	
zuzüglich:		
Restbuchwert Zugänge Sonderposten öffentliche Zuschüsse	0,00	
Restbuchwert Zugänge Sonderposten Anliegerleistungen	9.900,00	<b>630.497,13</b>
zu verzinsen		<b>4.922.074,02</b>
Zinssatz für kalkulatorische Zinsen	2,00 %	
<b>Kalkulatorische Zinsen 2024 (rd.)</b>		<b><u>98.440,00</u></b>

**Berechnung kalkulatorische Zinsen 2025**

<b><u>Betriebsnotwendiges Vermögen</u></b>	<b><u>EUR</u></b>	<b><u>EUR</u></b>
Restbuchwerte Anlagevermögen zum 31.12.2025 lt. fortgeschriebenem Anlagennachweis	4.875.751,03	
zuzüglich RBW 2025 aus Zugängen 2023 bis 2025	839.850,00	
<b>Betriebsnotwendiges Vermögen gesamt</b>		<b>5.715.601,03</b>
<b><u>Sonderposten (SoPo)</u></b>		
Restbuchwert Sonderposten öffentliche Zuschüsse	22.239,46	
Restbuchwert Sonderposten Anliegerleistungen	579.981,67	
zuzüglich:		
Restbuchwert Zugänge Sonderposten öffentliche Zuschüsse	0,00	
Restbuchwert Zugänge Sonderposten Anliegerleistungen	19.600,00	<b>621.821,13</b>
zu verzinsen		<b>5.093.779,90</b>
Zinssatz für kalkulatorische Zinsen	2,00 %	
<b>Kalkulatorische Zinsen 2025 (rd.)</b>		<b><u>101.880,00</u></b>

## Berechnung kalkulatorische Zinsen 2026

<u>Betriebsnotwendiges Vermögen</u>	<u>EUR</u>	<u>EUR</u>
Restbuchwerte Anlagevermögen zum 31.12.2026 lt. fortgeschriebenem Anlagennachweis	4.649.912,15	
zuzüglich RBW 2026 aus Zugängen 2023 bis 2026	896.750,00	
<b>Betriebsnotwendiges Vermögen gesamt</b>		<b>5.546.662,15</b>
 <u>Sonderposten (SoPo)</u>		
Restbuchwert Sonderposten öffentliche Zuschüsse	19.519,46	
Restbuchwert Sonderposten Anliegerleistungen	564.327,67	
zuzüglich:		
Restbuchwert Zugänge Sonderposten öffentliche Zuschüsse	0,00	
Restbuchwert Zugänge Sonderposten Anliegerleistungen	29.100,00	<b>612.947,13</b>
zu verzinsen		<b>4.933.715,02</b>
Zinssatz für kalkulatorische Zinsen	2,00 %	
<b>Kalkulatorische Zinsen 2026 (rd.)</b>		<b><u>98.670,00</u></b>

# Allgemeine Auftragsbedingungen

## für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017

DokID:

### 1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

### 2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

### 3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

### 4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

### 5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

### 6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

### 7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

### 8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

### 9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

Alle Rechte vorbehalten. Ohne Genehmigung des Verlages ist es nicht gestattet, die Vordrucke ganz oder teilweise nachzudrucken bzw. auf fotomechanischem oder elektronischem Wege zu vervielfältigen und/oder zu verbreiten.  
© IDW Verlag GmbH · Tersteegenstraße 14 · 40474 Düsseldorf

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

## 10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

## 11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrssteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

## 12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

## 13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

## 14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

## 15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.



**I. Basis von Wirtschaftsprüfer**

Jahr	2024	2025	2026
zu deckender Gebührenbedarf	1.215.868,00 €	1.091.202,00 €	1.211.997,00 €
Frischwassermenge	452.800	452.800	452.800
Kostendeckende Gebühr	2,69 €	2,41 €	2,68 €
durchschnittliche kosten-deckende Gebühr			2,59 €

**II. Anhebung Grundgebühr**

Jahr / GG + 20 %	2024	2025	2026
zu deckender Gebührenbedarf	1.198.841,00 €	1.074.175,00 €	1.194.970,00 €
Frischwassermenge	452.800	452.800	452.800
Kostendeckende Gebühr	2,65 €	2,37 €	2,64 €
durchschnittliche kosten-deckende Gebühr			2,55 €

Grundgebühr		aktuell	+ ca. 20%	+ ca. 50 %	+ ca. 100 %				
Größe	Menge	€/Monat	Summe p.a.	€/Monat	Summe p.a.	€/Monat	Summe p.a.	€/Monat	Summe p.a.
Q3 bis 16	3.298	2,08 €	82.318,08 €	2,50 €	98.940,00 €	3,10 €	122.685,60 €	4,15 €	164.240,40 €
Q3 25 Vz	1	17,54 €	210,48 €	21,05 €	252,60 €	26,30 €	315,60 €	35,00 €	420,00 €
Q3 64 Vz	7	21,77 €	1.828,68 €	26,10 €	2.192,40 €	32,50 €	2.730,00 €	43,00 €	3.612,00 €
<b>Summen</b>			<b>84.357,24 €</b>		<b>101.385,00 €</b>		<b>125.731,20 €</b>		<b>168.272,40 €</b>
<b>Mehr gegen aktuell</b>				<b>17.027,76 €</b>		<b>41.373,96 €</b>		<b>83.915,16 €</b>	

Jahr / GG + 50 %	2024	2025	2026
zu deckender Gebührenbedarf	1.174.494,00 €	1.049.828,00 €	1.170.623,00 €
Frischwassermenge	452.800	452.800	452.800
Kostendeckende Gebühr	2,59 €	2,32 €	2,59 €
durchschnittliche kosten-deckende Gebühr			2,50 €

Jahr / GG + 100 %	2024	2025	2026
zu deckender Gebührenbedarf	1.131.953,00 €	1.007.287,00 €	1.128.082,00 €
Frischwassermenge	452.800	452.800	452.800
Kostendeckende Gebühr	2,50 €	2,22 €	2,49 €
durchschnittliche kosten-deckende Gebühr			2,41 €

**Stufenweise Anpassung**  
 ab 2024 Erhöhung der Grundgebühr um 100 % und der Verbrauchsgebühr auf 2,15 €/m³.  
 ab 2025 Erhöhung der Verbrauchsgebühr auf 2,40 €/m³.

<b>Beschlussvorlage IKbit</b>	
öffentlich	
Fachbereich	IKbit
Sachbearbeiter	Fischer, Jan
Datum	24.10.2023

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Betriebskommission	07.11.2023	vorberatend
Gemeindevorstand	16.11.2023	vorberatend
Haupt - und Finanzausschuss	30.11.2023	vorberatend
Gemeindevertretung	12.12.2023	beschließend
Wählen Sie ein Element aus.	Datum	Wählen Sie ein Element aus.

## **IKbit – Interkommunales Breitbandnetz**

### **Betreff:**

**Wirtschaftsplan 2024**

### **Erläuterung:**

**Die Betriebsleitung des Eigenbetriebes IKbit – Interkommunales Breitbandnetz hat den Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs für das Jahr 2024 aufgestellt.**

**Dieser ist nach Beratung in der Betriebskommission über den Gemeindevorstand der Gemeindevertretung zur Beschlussfassung vorzulegen.**

### **Beschlussvorschlag:**

#### **Beschlussvorschlag für die Betriebskommission:**

Die Betriebskommission stellt nach eingehender Beratung den Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes „IKbit – Interkommunales Breitbandnetz“ für das Jahr 2024 fest und legt diesen dem Gemeindevorstand zur Weiterleitung an die Gemeindevertretung vor.

#### **Beschlussvorschlag für den Gemeindevorstand:**

Der Gemeindevorstand leitet den vorliegenden Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes „IKbit – Interkommunales Breitbandnetz“ für das Jahr 2024 an die Gemeindevertretung weiter.

#### **Beschlussvorschlag für den Haupt- & Finanzausschuss:**

Der Haupt- & Finanzausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung, den vorliegenden Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes „IKbit – Interkommunales Breitbandnetz“ für das Jahr 2024 zu beschließen.

**Beschlussvorschlag für die Gemeindevertretung:**

Die Gemeindevertretung beschließt den vorliegenden Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes „IKbit – Interkommunales Breitbandnetz“ für das Jahr 2024.

Fürth/ Odenwald, den 22.11.2023

Fischer  
-Betriebsleitung-

**Anlagen**

Wirtschaftsplan 2024 Sitzungsvorlage



**IK**<sup>bit</sup> Interkommunales  
Breitbandnetz

# **Wirtschaftsplan**

**des Eigenbetriebes**

**„IKbit – Interkommunales Breitbandnetz“**

**für das Jahr**

**2024**



**IK**<sup>bit</sup> Interkommunales  
Breitbandnetz

## **Inhalt des Wirtschaftsplans 2024**

Vorbemerkungen

Wirtschaftsplan

Erfolgsplan

Vermögensplan

Stellenübersicht

Finanzplan für den Zeitraum 2023 – 2027

Finanzplan für den Zeitraum 2023 – 2027  
(Auswirkungen auf den Haushalt der Gemeinde Fürth)

Investitionsprogramm 2023 – 2027



## **Vorbemerkungen zum Wirtschaftsplan 2024**

Die Vorbemerkungen sollen einen kurzen Überblick über den Eigenbetrieb „IKbit – Interkommunales Breitbandnetz“ geben, bzw. dienen als Grundlage für den folgenden Wirtschaftsplan.

### **1. Einleitung**

Der Eigenbetrieb „IKbit – Interkommunales Breitbandnetz“ der Gemeinde Fürth wurde Ende 2011 gegründet und hat die Aufgabe, den Aufbau einer flächendeckenden, gemeindeeigenen, an Glasfaserkabel gebundenen und hochbitratigen, zukunftssicheren und ausbaufähigen Breitbandinfrastruktur für die zehn beteiligten Kommunen, Abtsteinach, Birkenau, Fürth, Grasellenbach, Gornheimertal, Heppenheim, Lindenfels, Mörlenbach, Rimbach und Wald-Michelbach, zu koordinieren und abzuwickeln.

Im Dezember 2014 konnte der Breitbandausbau in den Kommunen abgeschlossen werden.

Das Interkommunale Breitbandnetz IKbit war damit eines der ersten in Hessen umgesetzten kommunal getragenen Breitbandausbauprojekte. Das Netz besteht aus rund 230 Kilometer Glasfaserkabel. Es wurden 327 Multifunktionsgehäuse aufgebaut. Die Multifunktionsgehäuse wurden vom Technikstandort der ENTEGA Medianet GmbH über das verlegte Glasfasernetz angeschlossen und mit insgesamt 411 Kabelverzweiger der Deutschen Telekom verbunden. Die bisherige Kupferleitung vom Technikstandort des Telekommunikationsanbieters zum Kabelverzweiger wird hierdurch eingespart, die Kupferleitung vom Kabelverzweiger bis ins Haus wird weiterhin genutzt (sog. „letzte Meile“).

Mit Hilfe dieses FTTC-Ausbaumodells (Fiber to the curb) werden für über 95% der Haushalte Internetanschlüsse mit Übertragungsgeschwindigkeiten von bis zu 50 Megabit pro Sekunde erreicht. Somit konnte die erste Ausbaustufe erfolgreich abgeschlossen werden und der umgesetzte FTTC-Ausbau ist zudem zukunftsorientiert und nachhaltig angelegt worden, um eine bedarfsorientierte Weiterentwicklung des Netzes zu ermöglichen.

In drei Kommunen wurden seit 2017 in kleineren, noch nicht mit 50 Mbit/s versorgten, Teilbereichen (betrifft rund 140 Gebäude) Nachverdichtungsprojekte realisiert, bei denen teilweise auch schon Glasfaserhausanschlüsse mit einer Datenrate von bis zu 1.000 Mbit/s hergestellt wurden. Außerdem haben bereits alle Schulstandorte des Kreises Bergstraße im IKbit-Gebiet über das bestehende Netz einen Glasfaseranschluss erhalten.

Die ENTEGA Medianet GmbH hat als Telekommunikationsanbieter den Betrieb und die Internetversorgung übernommen. Durch das Breitbandnetz können die rund 40.000



Haushalte und 7.000 Unternehmen in den beteiligten Kommunen schnelles Internet erhalten. Das Breitbandnetz wurde Schritt für Schritt nach Fertigstellung in den einzelnen Kommunen in Betrieb genommen, bis Ende 2014 alle Kommunen an das Netz angeschlossen waren. Der Vectoring-Ausbau im IKbit Gebiet durch die ENTEGA Medianet GmbH ist seit April 2018 und die Vectoring-Umsetzung seit 04. Dezember 2018 abgeschlossen. Durch den Vectoring-Ausbau und der damit verbundenen Verdopplung der Bandbreite im Nahbereich wird die Möglichkeit eröffnet, Produkte mit bis zu 100 Mbit/s anbieten zu können.

Ebenfalls handelt es sich bei dem aufgebauten Netz um ein sogenanntes „Open-Access-Netz“.

Dies bedeutet, dass das Netz für alle weiteren Telekommunikationsunternehmen, und nicht nur für die ENTEGA Medianet GmbH, offensteht. Alle Telekommunikationsunternehmen können sich „einmieten“ und ihre Produkte über das Netz an die Bürger verkaufen, wobei die Abwicklung über die ENTEGA Medianet GmbH erfolgt.

Mit der GGEWnet aus Bensheim konnte dies bereits 2014 und mit der Deutschen Telekom AG 2020 realisiert werden. Dementsprechend können interessierte Bürger zwischen drei Telekommunikationsunternehmen wählen und Verträge abschließen.

Zur Finanzierung des Projektes wurde durch den Eigenbetrieb ein Darlehen bei der Hessischen Wirtschafts- und Infrastrukturbank über 19.700.000,00 € aufgenommen.

Der Eigenbetrieb zahlt alle anfallenden Projektkosten direkt an die ausführende Baufirma bzw. Dritte. Diese Projektkosten sowie anfallende Sach- und Personalkosten im Eigenbetrieb werden den Kommunen weiterbelastet.

Durch die Verpachtung des Netzes an die ENTEGA Medianet GmbH erwirtschaftete Erlöse werden ebenfalls an die Kommunen weitergeleitet.

Die Weiterleitung der Aufwendungen und Erträge erfolgt durch den Eigenbetrieb an die Kommunen eins zu eins, d.h. ohne Gewinnaufschlag.

Der Eigenbetrieb dient somit als zentrale Stelle zur Abwicklung des gesamten Projektes der zehn Kommunen.

Bereits seit einigen Jahren beschäftigt sich IKbit mit der Weiterentwicklung des Breitbandausbaus hin zu einem flächendeckenden Gigabitausbau. Im Jahr 2017 wurde eine, durch den Bund geförderte, Migrationsstudie durchgeführt, welche die generellen Ausbaupositionen aufgezeigt und untersucht hat.

Durch die von Telekommunikationsunternehmen angezeigten Absichten, einen eigenwirtschaftlichen Gigabitausbau in Teilgebieten des IKbit-Gebiets zu realisieren, hätte sich für die Kommunen das Risiko ergeben, dass die Erträge aus der Verpachtung des FTTC-Bestandsnetzes bei einem gleichzeitigen Gigabitausbau in den kommenden Jahren stark zurückgegangen wären. Dies hätte auch eine Refinanzierung des Kommunaldarlehens verlangsamt und insgesamt erschwert. Durch den erfolgten Verkauf des FTTC-Bestandsnetzes im Mai 2022 an das regionale Telekommunikationsunternehmen ENTEGA Medianet GmbH, rückwirkend zum



01.01.2022, ist dies verhindert worden und mit dem Erlös konnte das Kommunaldarlehen vorzeitig abgelöst werden. Die Anschlusszahlen waren bis zum erfolgten Netzverkauf aus Sicht der Betriebsleitung stets positiv gewesen und haben gezeigt, dass Bürger und Unternehmen die für sie geschaffene Infrastruktur nutzen.

Mit der am 12.04.2022 erfolgten Modifizierung der bestehenden ÖRV ist der Eigenbetrieb „IKbit – Interkommunales Breitbandnetz“ mit der Realisierung eines flächendeckenden Gigabitausbau beauftragt worden.

Durch das Interesse von Telekommunikationsunternehmen einen eigenwirtschaftlichen Gigabitausbau vorzunehmen, besteht die Möglichkeit in Teilen des IKbit-Gebietes einen Gigabitausbau ohne finanziellen Beitrag der Kommunen zu erreichen, was den potenziellen finanziellen Beitrag der Kommunen für einen flächendeckenden Glasfaserausbau beträchtlich mindert. Hierzu hat die ENTEGA Medianet GmbH eine verbindliche Vereinbarung bezüglich ihres angekündigten eigenwirtschaftlichen Ausbaus unterzeichnet.

Alle verbleibenden Restgebiete werden über einen geförderten Gigabitausbau realisiert, welcher zentral über den Eigenbetrieb „IKbit – Interkommunales Breitbandnetz“ abgewickelt wird und für den die Kommunen einen finanziellen Eigenanteil zu tragen haben.



Dieser geförderte Gigabitausbau in den verbleibenden, nicht eigenwirtschaftlich ausgebauten Gebieten, wird interkommunal unter Einbindung der verfügbaren Förderprogramme von Bund und Land realisiert, da sich die Zusammenarbeit bereits bewährt hat und so das Projekt ressourcensparend bewältigt werden kann.

Der Ausbau selbst erfolgt im Wirtschaftlichkeitslückenmodell. Die zusammengeschlossenen Kommunen – vertreten durch IKbit – vergeben hierzu eine Konzession für den Bau sowie den Betrieb an einen Netzbetreiber und finanzieren die durch diesen ermittelte Wirtschaftlichkeitslücke gemeinsam. Die Wirtschaftlichkeitslücke



ergibt sich dabei nach einer vom Fördermittelgeber vorgeschriebenen Berechnung, in der der Netzbetreiber nachweisen muss, wie hoch die kalkulierte Investition die kalkulierten Einnahmen innerhalb von 7 Jahren übersteigt. Für die Finanzierung der Wirtschaftlichkeitslücke erhalten die Kommunen wiederum eine Förderung von Bund und Land von 90% - ein Eigenanteil von 10% muss von den Kommunen geleistet werden. Das errichtete Netz gehört dem Netzbetreiber und muss für mindestens sieben Jahre (Zweckbindungsfrist) betrieben werden. Natürlich ist ein Betrieb über die Zweckbindungsfrist von sieben Jahren hinaus gewünscht und liegt auch im wirtschaftlichen Interesse des im Vergabeverfahren bezuschlagten Telekommunikationsunternehmens.

Der Gigabitausbau in den IKbit-Kommunen ist ein wichtiges Ziel in den kommenden Jahren. Die Ausbaustrategie kann flächendeckend durch die Kombination von Eigenausbauten durch Telekommunikationsunternehmen sowie des geförderten Ausbaus durch die Kommunen realisiert werden. Die Zeitschiene sieht eine Realisierung bis spätestens 2030 vor.



## 2. Erlöse Netzpacht

Seit Beginn des Projektes bis zum 31.12.2022 konnten Pachterlöse in Höhe von insgesamt 5.224.694,48 € erwirtschaftet werden.

Mit dem Netzverkauf zum 01.01.2022 erhält der Eigenbetrieb nur noch Netzpachterlöse für die mit Fördermitteln errichteten Netzteile (Nachverdichtungsprojekte & Schulprojekt).

	<b>Erlöse Netzpacht 2013 - 2021</b>	<b>Erlöse Netzpacht 2022 geförderte Ausbauggebiete inkl. Schulen</b>	<b>Erlöse Netzpacht 2023 (zum 30.09.2023) geförderte Ausbauggebiete inkl. Schulen</b>
<b>Abtsteinach</b>	378.514,83 €	343,47 €	576,00 €
<b>Birkenau</b>	429.570,94 €	539,74 €	1.728,00 €
<b>Fürth</b>	562.432,57 €	5.453,24 €	5.089,36 €
<b>Gorxheimertal</b>	208.043,04 €	2.373,61 €	2.136,25 €
<b>Grasellenbach</b>	328.607,61 €	4.817,69 €	4.099,94 €
<b>Heppenheim</b>	611.086,79 €	2.231,47 €	4.608,00 €
<b>Lindenfels</b>	314.179,21 €	172,80 €	576,00 €
<b>Mörtenbach</b>	786.423,47 €	371,20 €	1.152,00 €
<b>Rimbach</b>	698.048,75 €	1.516,79 €	2.304,00 €
<b>Wald-Michelbach</b>	888.251,68 €	1.715,20 €	2.304,00 €
<b>Summe</b>	5.205.159,27 €	19.535,21 €	24.573,55 €

Für das Jahr 2024 werden Netzpachterlöse für die Nachverdichtungsprojekte und das Schulprojekt in Höhe von ca. 30.000 € erwartet.

Die Pachteinnahmen werden im Erfolgsplan unter der Position 1 „Umsatzerlöse“ ausgewiesen.

Die Weiterleitung an die Kommunen erfolgt unter der Position 3b „Aufwendungen für bezogene Leistungen“.



### **3. Kundenanschlüsse & Netznutzung**

#### **Kundenzahlen der geförderten Projekte zum 30.09.2023**

	<b>Kunden</b>	<b>Schulen</b>
<b>Abtsteinach</b>	-	1
<b>Birkenau</b>	-	3
<b>Fürth</b>	36	2
<b>Gorxheimertal</b>	14	1
<b>Grasellenbach</b>	54	1
<b>Heppenheim</b>	-	8
<b>Lindenfels</b>	-	1
<b>Mörlenbach</b>	-	2
<b>Rimbach</b>	-	4
<b>Wald-Michelbach</b>	-	4
<b>Summe</b>	<b>104</b>	<b>27</b>

Mit dem Netzverkauf zum Preis von 16,3 Mio. € im Mai 2022, rückwirkend zum 01.01.2022, sind alle offenen Forderungen der Kommunen beim Eigenbetrieb IKbit, die das Ursprungsprojekt (FTTC-Netz/ nicht geförderte Netzbestandteile) betreffen, abgelöst worden. Die Kommunen sind keine Netzeigentümer mehr und tragen somit nicht länger das Risiko, eine Netzauslastung zur Refinanzierung des Netzausbaus erreichen zu müssen.



#### 4. Projektkosten & Finanzierung

Der Eigenbetrieb IKbit hatte den Finanzierungskredit über 19.700.000,00 € aufgenommen und bestritt hieraus die Kosten für den Breitbandausbau.

Die Kommunen zahlten ihren Zins- und Tilgungsanteil je Jahr an den Eigenbetrieb, der wiederum hieraus die Raten an die Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen entrichtete.

Mit dem Netzverkauf im Jahr 2022 konnte das laufende Darlehen und alle noch offenen Posten der Kommunen beim Eigenbetrieb IKbit vorzeitig abgelöst werden. Der restliche Erlös des Kaufpreises je Kommune wurde an diese ausgezahlt.

Für die geförderten Ausbaugebiete wurde bereits im Kaufvertrag festgehalten, dass diese ebenfalls mitverkauft werden, der Kaufpreis für diese (360.278,13 €) aber in späteren Jahren fließt (Ende der Zweckbindungsfrist).

##### **Verteilung Kaufpreis:**

Kommune	Gesamtverkaufs- Preis	davon	Verkaufspreis Schulprojekt Verkaufszeitpunkt 04/2030	Verkaufspreis geförderter Ausbauprojekte Verkaufszeitpunkt 2024 - 2029	Verkaufspreis je Kommune zum 01.01.2022
Abtsteinach	500.233,50 €		4.121,67 €		496.111,83 €
Birkenau	1.778.551,58 €		24.695,16 €		1.753.856,42 €
Fürth	2.038.090,17 €		7.656,70 €	91.670,41 €	1.938.763,06 €
Gorxheimertal	705.936,42 €		1.586,19 €	56.527,15 €	647.823,08 €
Grasellenbach	818.340,45 €		6.894,29 €	41.725,64 €	769.720,52 €
Heppenheim	3.355.118,45 €		38.450,93 €		3.316.667,52 €
Lindenfels	1.209.589,32 €		28.917,51 €		1.180.671,81 €
Mörtenbach	1.968.985,11 €		11.679,55 €		1.957.305,56 €
Rimbach	1.522.223,70 €		20.583,87 €		1.501.639,83 €
Wald-Michelbach	2.402.931,30 €		25.769,06 €		2.377.162,24 €
<b>Summe</b>	<b>16.300.000,00 €</b>		<b>170.354,93 €</b>	<b>189.923,20 €</b>	<b>15.939.721,87 €</b>

Die gesamten Projektkosten auf die Jahre verteilt sowie die Nachverdichtungsprojekte können auch im Investitionsprogramm eingesehen werden, welches nachrichtlich geführt wird, da es im Eigenbetrieb selbst keine Investitionen gibt.

Das aufgebaute Netz gehörte jeweils der Kommune und ist auch hier in der Anlagenbuchhaltung enthalten, ebenso die Abwicklung des Verkaufs.



### **Finanzierung Gigabitausbau in den kommenden Jahren:**

Für den geplanten geförderten Gigabitausbau 2025 – 2028 im Wirtschaftlichkeitslückenmodell werden Fördermittel zur Errichtung der Infrastruktur und auch Fördermittel für entsprechende Beratungsleistungen durch den Eigenbetrieb beantragt. Die im Ausbau verbleibende Wirtschaftlichkeitslücke wird je Kommune abgerechnet und durch diese gezahlt.

Der verbleibende Eigenanteil je Kommune in Höhe von ca. 10% ist im Ausbauezeitraum (geplant 2025-2028) und entsprechend in der jeweiligen kommunalen Haushaltsplanung zu berücksichtigen.

Eine detaillierte Aufstellung kann erst nach Projektausschreibung durch den Eigenbetrieb an die Kommunen ergehen.

Anfallende Sach- und Personalkosten im Eigenbetrieb werden den Projektkommunen wie gewohnt, anteilmäßig nach Einwohnerschlüssel, in Rechnung gestellt. Für das Jahr 2024 werden Personalkosten in Höhe von 172.000 € und Sachkosten in Höhe von 118.000 € geplant. Diese werden im Erfolgsplan unter den Positionen 4 „Personalaufwand“ und 5 „sonstige betriebliche Aufwendungen“ ausgewiesen.

Die Erstattungen der Kommunen werden unter der Position 1 „Umsatzerlöse“ ausgewiesen.

Die geplanten Erstattungen des Bundesfördermittelgebers für Beratungsleistungen in Höhe von 100.000 € werden unter der Position 2 „Sonstige betriebliche Erträge“ ausgewiesen.



## **5. Betriebsführung / Personal / Betriebskommission**

Die **Betriebsleitung** des Eigenbetriebes IKbit – Interkommunales Breitbandnetz besteht aus

- a) dem Betriebsleiter: Jan Fischer
- b) dem stellvertretenden Betriebsleiter: Sebastian Lang

Die **Betriebskommission** setzt sich zusammen aus:

1. Bürgermeister Volker Oehlenschläger (Vorsitzender)	Stellvertreter
2. Michael Wüst (Gemeindevorstand)	Ewald Pospischil
3. Jürgen Lauterbach (Gemeindevorstand)	Juliette Grassinger
4. Rainer Gemmel (Gemeindevertretung)	Klaus Emig
5. Adalbert Keil (Gemeindevertretung)	Simone Blesing
6. Sebastian Renner (Personalrat)	Hans-Georg Respondek
7. Thomas Unrath (Fachkundiger Bürger)	Ludmilla Jost

Die Mitglieder aus Gemeindevorstand und Gemeindevertretung wurden im März 2021 (Kommunalwahl) neu gewählt. Die Wahlzeit beträgt 5 Jahre bis zum Frühjahr 2026. Die Mitglieder des Personalrates wurden bei der Personalratswahl im 19. Mai 2021 neu gewählt.

Für das Jahr 2024 sind Sitzungsgelder für zwei Sitzungen geplant.

Das Gemeindevorstandsmitglied Herr Erich Gerbig ist aus gesundheitlichen Gründen zum 30.06.2023 aus der Betriebskommission ausgeschieden. Herr Michael Wüst hat sein Mandat als Beigeordneter angenommen und ist seit 18.07.2023 im Gemeindevorstand. Er wurde zum 01.08.2023 durch den Gemeindevorstand als Mitglied der Betriebskommission im Eigenbetrieb IKbit benannt.

## **6. Bildung von Deckungskreisen und Verpflichtungsermächtigungen**

Die Ansätze im Erfolgsplan sind kraft Gesetzes gegenseitig **deckungsfähig**.



## **7. Allgemein / Ausblick**

Die von den Telekommunikationsunternehmen angezeigten eigenwirtschaftlichen Gigabitausbauten sollen bis 2026 abgeschlossen sein.

Die verbleibenden Restgebiete werden durch den Eigenbetrieb „IKbit – Interkommunales Breitbandnetz“ zentral und somit ressourcensparend im geförderten Gigabitausbau abgewickelt, welcher bis 2028 abgeschlossen sein soll.

Das BMDV hat das Graue-Flecken-Förderprogramm vom 26.04.2021, auf dessen Grundlage der Eigenbetrieb IKbit ursprünglich Ende 2022 einen vorläufigen Förderantrag einreichen wollte, am 17.10.2022 überraschend gestoppt. Die Mittel für das laufende Jahr 2022 waren erschöpft und dieses Förderprogramm wäre sowieso zum 31.12.2022 ausgelaufen. Das neue Förderprogramm, welches eigentlich zum 01.01.2023 unmittelbar anschließen sollte, ist erst am 03.04.2023 in Kraft getreten.

Das auf Basis des abgelaufenen Förderprogramms zum 10.11.2022 abgeschlossene Markterkundungsverfahren musste nochmals durchgeführt werden, bevor ein vorläufiger Förderantrag beim beliebigen Projektträger des Bundesfördermittelgebers, der atene KOM GmbH gestellt werden konnte. Der Eigenbetrieb führte daher vom 28.04. bis 25.06.2023 ein erneutes Markterkundungsverfahren durch. Nach Auswertung des Markterkundungsverfahrens konnten auf deren Basis die Fördermittelanträge bei Bund (am 20.09.2023) und Land (am 27.09.2023) zur Erschließung der verbleibenden, nicht durch Telekommunikationsunternehmen eigenwirtschaftlich ausgebauten und auszubauenden, Adresspunkte mit Glasfaser-Anschlüssen fristgerecht eingereicht werden.

Nach aktuellem Stand ist mit den vorläufigen Bewilligungen noch Ende 2023 zu rechnen. Anschließend kann 2024 die Ausschreibung der Wirtschaftlichkeitslücke durchgeführt werden. Auf Basis des wirtschaftlichsten Angebotes können die endgültigen Förderanträge gestellt und bewilligt werden, sodass man Ende 2024 die entsprechende Konzession für den Bau, sowie den Betrieb des zu errichtenden Netzes vergeben kann. Daher ist mit dem Baubeginn des geförderten Gigabitausbau erst im Jahr 2025 zu rechnen.

Durch den Netzverkauf entfällt nicht nur das Risiko, dass die Erträge aus der Verpachtung des FTTC-Bestandsnetzes bei einem gleichzeitigen Gigabitausbau in den kommenden Jahren stark zurückgehen würden, was auch eine Refinanzierung des Kommunaldarlehens verlangsamt und insgesamt erschwert hätte. Nachdem mit dem Kaufpreiserlös zunächst das Kommunaldarlehen vollständig abgelöst und somit alle offenen Posten der Kommunen beim Eigenbetrieb getilgt wurden, ist der Restbetrag an die Kommunen ausbezahlt worden. Somit sind die Verbindlichkeiten der Kommunen, bei gleichzeitiger Erhöhung derer Liquidität, reduziert worden. Dies erleichtert die Finanzierung des von den Kommunen zu tragenden Eigenanteils für den geförderten Gigabitausbau. Der Bund sieht eine Förderquote von 50% und das Land von bis zu 40% vor. Es ist somit von einer Förderquote von 90% auszugehen.



## **8. Jahresergebnis**

Aufgrund dessen, dass alle anfallenden Erträge und Aufwendungen an die zehn Projektkommunen weitergeleitet werden, wird der **Erfolgsplan** mit einem **Jahresergebnis** aus der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit in Höhe von **0,00 €** abschließen.

Fürth, den 27.10.2023

Jan Fischer  
Betriebsleiter



## **Wirtschaftsplan 2024**

Aufgrund des § 5 Abs. 4 des Hessischen Eigenbetriebsgesetzes (EigBGe) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Fürth/Odenwald den Wirtschaftsplan 2024 für den Eigenbetrieb „IKbit – Interkommunales Breitbandnetz“ am 12. Dezember 2023 wie folgt beschlossen:

1. Der Wirtschaftsplan für das Kalenderjahr 2024 wird
  - a. im Erfolgsplan

mit einem Ertrag von	321.617,00 €
mit einem Aufwand von	321.617,00 €
somit einem Gewinn von	0,00 €
  - b. im Vermögensplan (nachrichtlich)

mit Einnahmen (Deckungsmittel) von	0,00 €
mit Ausgaben von	0,00 €
  
- festgesetzt.
  
2. Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Wirtschaftsjahr 2024 zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögensplan 2024 erforderlich ist, wird auf 0,00 € festgesetzt.
  
3. Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 0,00 € festgesetzt (nachrichtlich, da keine Investition im Eigenbetrieb).
  
4. Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die im Wirtschaftsjahr 2024 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.000.000,00 € festgesetzt.
  
5. Es gilt die im Wirtschaftsplan 2024 enthaltene Stellenübersicht.

Fürth/Odenwald, den 12.12.2023

Für den Gemeindevorstand

Volker Oehlenschläger  
Bürgermeister

## Erfolgsplan 2024

lfd.Nr.	Bezeichnung	Ansatz Erfolgsplan 2024			Ansatz Erfolgsplan 2023			Ergebnis 2022		
		€	€	€	€	€	€	€	€	
1.	Umsatzerlöse		220.117,00 €			211.212,00 €			709.978,10 €	
2.	Sonstige betriebliche Erträge		101.500,00 €			101.500,00 €			258.425,65 €	
				321.617,00 €			312.712,00 €			968.403,75 €
3.	Materialaufwand		- 32.500,00 €			- 33.600,00 €			- 458.287,03 €	
	a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	- €			- €			- 19.722,18 €		
	b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	- 32.500,00 €			- 33.600,00 €			- 438.564,85 €		
4.	Personalaufwand		- 172.000,00 €			- 160.000,00 €			- 182.961,95 €	
	a) Löhne & Gehälter	- 134.000,00 €			- 124.000,00 €			- 143.024,71 €		
	b) soziale Abgaben und Aufwendungen	- 38.000,00 €			- 36.000,00 €			- 39.937,24 €		
5.	Sonstige betriebliche Aufwendungen		- 111.970,00 €	- 316.470,00 €		- 113.970,00 €	- 307.570,00 €		- 83.078,11 €	- 724.327,09 €
6.	Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge									
7.	Zinsen und ähnliche Aufwendungen									- 249.640,54 €
8.	Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit			5.147,00 €			5.142,00 €			- 5.563,88 €
9.	Steuern vom Einkommen und Ertrag			- 5.030,00 €			- 5.030,00 €			5.138,67 €
10.	Sonstige Steuern			- 117,00 €			- 112,00 €			- 117,00 €
11.	Jahresgewinn/-verlust			- €			- €			542,21 €

## Vermögensplan für das Wirtschaftsjahr 2024 (nachrichtlich)

### A) Deckungsmittel

(Mittelherkunft)

lfd.Nr.	Bezeichnung	Ansatz 2024 €	Ansatz 2023 €	Ergebnis 2022 €	Erläuterungen
1.	Zuführungen zum Stammkapital	- €	- €	- €	
2.	Zuführungen zu Rücklagen abzüglich Entnahmen	- €	- €	- €	
3.	Zuführungen zu langfristigen Rückstellungen abzüglich Entnahmen	- €	- €	- €	
4.	Zuführungen zu Sonderposten mit Rücklageanteil abzüglich Entnahmen	- €	- €	- €	
5.	Abschreibungen und Anlagenabgänge (ohne Nr 6)	- €	- €	- €	
6.	Vom Anschaffungswert abzusetzende Kapitalzuschüsse	- €	- €	- €	
7.	Zuschüsse Nutzungsberechtigter abzüglich Entnahmen aus Pos. C der Passivseite „Empfangene Ertragszuschüsse“	- €	- €	- €	
8.	Rückflüsse aus gewährten Darlehen	124.000,00 €	- €	10.063.567,64 €	offene Posten ggü. IKbit (84.000 € Verrechnung mit Netzverkaufspreis, 40.000 € Sicherheitseinbehalt)
9.	Kreditaufnahmen				
	a) von der Gemeinde	- €	- €	- €	
	b) von Dritten	- €	- €	253.221,57 €	Liquiditätskredit
10.	Jahresergebnis Erfolgsplan (Gewinn)	- €	- €	- €	
11.	Deckungsmittel des Vermögensplans insgesamt	124.000,00 €	- €	10.316.789,21 €	

### B) Ausgaben

(Mittelverwendung)

lfd.Nr.	Bezeichnung	Ansatz 2024		Ansatz 2023		Ergebnis 2022
		Plan	Verpflichtungs-ermächtigungen	Plan	Verpflichtungs-ermächtigungen	
1.	Sachanlagen und immaterielle Anlagenwerte (Investitionen)	- €		- €		- €
2.	Finanzanlagen	- €		- €		- €
3.	Tilgung von Krediten					
	a) am Kreditmarkt	124.000,00 €		- €		10.063.567,64 €
	b) von der Gemeinde	- €		- €		- €
4.	Rückzahlung von Stammkapital	- €		- €		- €
5.	Jahresergebnis Erfolgsplan (Verlust)	- €		- €		542,21 €
6.	Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen des Vermögensplans insgesamt	124.000,00 €		- €		10.064.109,85 €

**Anmerkungen:**

Die für das Darlehen anfallenden Zins- und Tilgungskosten werden dem Eigenbetrieb durch die Projektkommunen erstattet.

Unter dem Punkt A "Einnahmen" Nr. 8 "Rückflüsse aus gewährten Darlehen" werden diese Tilgungsleistungen der Projektkommunen beim Eigenbetrieb ausgewiesen.

Durch den Netzverkauf und der damit verbundenen Ablösung des Darlehen fallen ab dem Jahr 2023 keine Zins- und Tilgungsleistungen mehr an



## Stellenübersicht zum Wirtschaftsplan 2024

Lfd. Nr.	Dienstverhältnis	Entgeltgruppe nach dem TVöD	Stellenzahl 2024	Stellenzahl 2023	Besetzt am 30.06.2023	Vermerke, Erläuterungen
1.	TVöD	11	1,0	1,0	1,0	
2.	TVöD	10	0,8	-	-	
3.	TVöD	9 c	-	0,8	-	
4.	TVöD	9 a	0,8	0,8	0,8	
			2,6	2,6	1,8	

### Anmerkungen:

Die bei der Führung des Eigenbetriebes erforderlichen Tätigkeiten werden von Mitarbeitern der Gemeinde Fürth erbracht. Die anfallenden Personalkosten werden verrechnet.

Für das Jahr 2024 wird mit Personalkosten in Höhe von 172.000,00 € gerechnet (siehe auch Erfolgsplan).

Die Stelle der stellvertretenden Betriebsleitung ist im Zuge der Stellenbewertung der Gemeinde Fürth zunächst mit der Entgeltgruppe 9 c bewertet worden (bisher 9 b) und dementsprechend auch so im Stellenplan 2023 ausgewiesen worden. Im Zuge einer Neubewertung ist diese Stelle dann mit der Entgeltgruppe 10 bewertet worden und wird dementsprechend ab dem Stellenplan 2024 so ausgewiesen.

Die bisherige stv. Betriebsleiterin Frau Giulia Ripperger hat die Gemeinde Fürth und somit den Eigenbetrieb IKbit zum 31.12.2022 verlassen.

Als ihr Nachfolger hat Herr Sebastian Lang zum 02.03.2023 die stv. Betriebsleitung zunächst bis zum 31.12.2024 übernommen.

Frau Tina Straßer arbeitet während ihrer Elternzeit seit dem 01.07.2023 mit geringem Stundenumfang im Eigenbetrieb IKbit und unterstützt die Betriebsleitung bei den anfallenden Aufgaben.

## Finanzplan 2024

### A. Übersicht über die Entwicklung der Ausgaben und der Deckungsmittel des Vermögensplans im Zeitraum 2023 - 2027 (§ 19 Nr. 1 EigBGes)

lfd.Nr.	Bezeichnung	Ansatz in Tausend €				
		2023	2024	2025	2026	2027
	<b>Deckungsmittel (Mittelherkunft)</b>					
1	Zuführung zum Stammkapital	-	-	-	-	-
2	Zuführung zu Rücklagenabzüglich Entnahmen					
3	Zuführungen zu langfristigen Rückstellungen abzüglich Entnahmen					
4	Zuführungen zu Sonderposten mit Rücklageanteil abzüglich Entnahmen	-	-	-	-	-
5	Abschreibungen und Anlagenabgänge (ohne Nr. 6)	-	-	-	-	-
6	Vom Anschaffungswert abzusetzende Kapitalzuschüsse	-	-	-	-	-
7	Zuschüsse Nutzungsberechtigter abzüglich Entnahmen aus Pos. C der Passivseite "Empfangene Ertragszuschüsse"	-	-	-	-	-
8	Rückflüsse aus gewährten Darlehen	-	124	67	-	-
9	Kredite					
	a) von der Gemeinde	-	-	-	-	-
	b) von Dritten	-	-	-	-	-
10	Jahresergebnis Erfolgsplan (Gewinn)	-	-	-	-	-
11	<b>Deckungsmittel insgesamt</b>	-	124	67	-	-
	<b>Ausgaben (Mittelverwendung)</b>					
1	Sachanlagen und immaterielle Anlagewerte	-	-	-	-	-
2	Finanzanlagen	-	-	-	-	-
3	Tilgung von Krediten	-	124	67	-	-
4	Rückzahlung von Stammkapital	-	-	-	-	-
5	Jahresergebnis Erfolgsplan (Verlust)	-	-	-	-	-
6	<b>Ausgaben insgesamt</b>	-	124	67	-	-

#### Anmerkungen:

Rückflüsse aus dem Verkauf der geförderten Ausbauprojekte in Fürth und Grasellenbach (84.000 €) im Jahr 2024, sowie der Auszahlung des Sicherheitseinbehaltes aus dem Schulprojekt (40.000 €).

Im Jahr 2025 wird der Rückfluss aus dem Verkauf des geförderten Ausbauprojektes im Gorchheimertal ausgewiesen (67.000€), welches ebenfalls nach der siebenjährigen Zweckbindungsfrist verkauft wird.

## Finanzplan 2024

**B. Übersicht über die Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben des Eigenbetriebs, die sich auf die Finanzplanung für den Haushalt der Gemeinde Fürth auswirken**  
(§ 19 Nr. 2 EigBGes)

lfd.Nr.	Bezeichnung	Ansatz in Tausend €				
		2023	2024	Fürth 2025	2026	2027
	<b>Einnahmen</b>					
1.	Zuweisungen zur Eigenkapitalaufstockung	-	-	-	-	-
2.	Zuweisungen zum Verlustausgleich	-	-	-	-	-
3.	Verwaltungskostenbeiträge, Zinsen	31	32	270	270	270
4.	Darlehen der Gemeinde	-	-	-	-	-
	Summe Einnahmen	31	32	270	270	270
	<b>Ausgaben</b>					
1.	Gewinnabführungen	-	-	-	-	-
2.	Konzessionsabgaben	-	-	-	-	-
3.	Verwaltungskostenbeiträge, Zinsen	6	6	6	6	6
4.	Eigenkapitalrückzahlung	-	-	-	-	-
5.	Tilgung von Darlehen der Gemeinde	-	-	-	-	-
	Summe Ausgaben	6	6	6	6	6

**Anmerkungen:**

Die unter den Einnahmen Nr. 3 ausgewiesenen Beträge betreffen die Sach- und Personalkosten, die die Gemeinde Fürth anteilmäßig an den Eigenbetrieb zu zahlen hat. Weiterhin werden ab 2025 die jährlich geschätzten (Ausschreibung steht noch aus) Eigenanteile der Gemeinde Fürth für den geförderten Gigabitusbau ausgewiesen.

Die unter den Ausgaben Nr. 3 ausgewiesenen Beträge betreffen die Weiterleitung der Netzpachterlöse an die Gemeinde Fürth; Hochgerechnet nach aktuellen Kundenanschlüssen zum 30.09.2023





## Gemeinde Fürth

### Beschlussvorlage

- öffentlich -

VL-113/2023

Fachbereich	Allgemeine Verwaltung und Personal
Federführendes Amt	I Personal
Sachbearbeiter	Julia Lima
Datum	16.11.2023

#### **Betreff:**

Neue Kostenstelle „IT-Sicherheit“ der Gemeinde Fürth sowie weitere Kostenstellen im Produkt „Unterbringung von Flüchtlingen“

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Gemeindevorstand	30.11.2023	
Haupt - und Finanzausschuss	30.11.2023	beschließend

#### **Sachdarstellung:**

Das Thema IT-Sicherheit gewinnt aktuell, aber auch zukünftig immer mehr an Bedeutung und Wichtigkeit. IT-Sicherheit schützt sowohl vor Hardware-Ausfällen als auch vor Cybercrime und die daraus resultierenden wirtschaftlichen Schäden. Unter IT-Sicherheit versteht man im Allgemeinen den Schutz von IT-Systemen.

Die Gemeinde Fürth hat hier in der Vergangenheit bereits einige Maßnahmen ergriffen, um sich vor der zunehmenden Cyberkriminalität bestmöglich schützen zu können. So wurde beispielsweise eine Netzwerksegmentierung sowie die Einführung der Multifaktor-Authentifizierung vorgenommen. Ebenfalls wurden die Mitarbeiter der Gemeinde Fürth im Rahmen einer Schulung über die Wichtigkeit des Themas IT-Sicherheit informiert und aufgeklärt.

Um die zukünftig entstehenden Kosten im Bereich der IT-Sicherheit besser abtrennen und transparenter aufschlüsseln zu können, ist eine Anpassung des Kostenstellenplanes erforderlich. Es ergibt sich folgende Änderung:

- Die Kostenstelle „1-0302 IT-Sicherheit“ kommt neu hinzu.  
Sie ist erforderlich, um die Aufwendungen der Sicherheitsmaßnahmen im Produkt „011-1 Informationsverarbeitung/Organisationsförderung“ abgrenzen zu können.

Im Bereich der Flüchtlingsbetreuung konnten die letzten Monate verschiedene weitere Unterkünfte angemietet werden. Für jede neue Unterkunft wird eine eigene Kostenstelle gebildet:

- 4-1005 Heppenheimer Str. 78A
- 4-1006 Kröckelbacher Str. 11
- 4-1007 Robert-Koch-Str. 1
- 4-1008 Siegfriedstr. 33
- 4-1009 Martin-Luther-Str. 13
- 4-1010 Friedensstr. 22
- 4-1011 Brunnengasse 9

Die Änderungen sind in dem beigefügten Kostenstellenplan gelb markiert. Die neue Kostenstelle IT-Sicherheit wird ab Januar 2024 eingeführt. Die neuen Kostenstellen im Bereich „Flüchtlingsunterbringung“ werden seit Anmietung der Wohnungen bebucht und sollen nun unter Hinweis auf dem vorausgegangenen Beschluss der Gemeindevertretung vom 28.02.2023 formal beschlossen werden.

Mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 02.07.2007 wurde dem Haupt- und Finanzausschuss gemäß § 50 Abs. 1 HGO die endgültige Entscheidung über die Punkte Produktplan und Berichtswesen, welches die Kostenstellen beinhaltet, übertragen.

### **Finanzielle Auswirkung:**

Die Gemeinde Fürth plant für die IT-Sicherheitsmaßnahmen zukünftig Kosten in Höhe von 10.000 Euro jährlich ein.

### **Beschlussvorschlag:**

#### **Beschlussvorschlag für den Gemeindevorstand:**

Der Gemeindevorstand empfiehlt dem Haupt- und Finanzausschuss, den beiliegenden Kostenstellenplan ab sofort für verbindlich zu erklären.

#### **Beschlussvorschlag für den Haupt- und Finanzausschuss:**

Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt den beiliegenden Kostenstellenplan und erklärt diesen ab sofort für verbindlich.

Der Bürgermeister

### **Anlage(n):**

1. Kostenstellenplan ab 11-2023

**Kostenstellenplan Gemeinde Fürth Gesamtübersicht**

Endkostenstellen:	Fachbereich 1 Allgemeine Verwaltung und Personal	Fachbereich 2 Finanzen	Fachbereich 3 Bauen und Umwelt	Fachbereich 4 Sicherheit, Ordnung und Soziales
Kostenstellen:	<b>1-0100</b> Parlamentarisches Büro <b>1-0101</b> GemVertr. <b>1-0102</b> GemVorst. <b>1-0103</b> OB Brombach <b>1-0104</b> OB Ellenbach <b>1-0105</b> OB Erlenbach <b>1-0106</b> OB Fahrenb. <b>1-0107</b> OB Kröckelb. <b>1-0108</b> OB Krumbach <b>1-0109</b> OB Linnenbach <b>1-0110</b> OB Lörzenbach <b>1-0111</b> OB Seidenbach <b>1-0112</b> OB Steinbach <b>1-0113</b> OB Weschnitz <b>1-0200</b> Zentrale Dienste <b>1-0300</b> EDV <b>1-0301</b> Digitalisierung <b>1-0400</b> Personalbüro <b>1-0500</b> Partnerschaften <b>1-0600</b> Vereinswesen / Jugendförderung <b>1-0601</b> Vereinswesen <b>1-0602</b> Jugendförderung <b>1-0603</b> Ferienspiele <b>1-0700</b> Kindergärten <b>1-0701</b> Allgemein <b>1-0702</b> Fürth <b>1-0704</b> Fahrenbach <b>1-0705</b> Krumbach <b>1-0706</b> Kath. Kiga <b>1-0707</b> Evang. Kiga <b>1-0708</b> Kinderkrippe <b>1-0709</b> Waldkiga. <b>1-0800 USt- Fall</b> Schwimmbad <b>1-0900</b> Bergtierpark <b>1-1000</b> Märkte <b>1-1001</b> Allgemein <b>1-1002</b> Fürther Markt <b>1-1003</b> Johannismarkt <b>1-1004</b> Michaelismarkt <b>1-1005</b> Weihnachtsm. <b>1-1006</b> Wochenmärkte <b>1-1007</b> öffentliche WC's <b>USt- Fall</b> <b>1-1100</b> Wirtschaftsförderung / Tourismus <b>1-1200</b> Öffentliches Bildungswesen <b>1-1300</b> Ortsgericht <b>1-1400</b> ÖPNV <b>1-1500</b> Jubiläums- & Gedenkveranstalt. <b>1-1600 USt- Fall</b> Breitbandnetz	<b>2-0100</b> Finanzabteilung <b>2-0200</b> Gemeindekasse <b>2-0300 USt- Fall</b> Gemeindewald <b>2-0400</b> Controlling <b>2-0500 USt- Fall</b> Wasserversorgung	<b>3-0100</b> Umweltberatung <b>3-0300</b> Kinderspielplätze <b>3-0400</b> Zentrale Sportanlage <b>3-0401</b> Wirtsch.betrieb <b>USt- Fall</b> <b>3-0402</b> Sportbetrieb <b>3-0500</b> Bauverwaltung <b>3-0501</b> Allgemein <b>3-0502</b> Bauleitplanung <b>3-0503</b> Windenergie <b>3-0600</b> Tiefbau <b>3-0700</b> DGH'S <b>3-0701</b> Fürth <b>3-0702</b> Erlenbach <b>3-0703</b> Fahrenbach <b>3-0704</b> Kröckelbach <b>3-0705</b> Krumbach <b>3-0706</b> Linnenbach <b>3-0707</b> Lörzenbach <b>3-0708</b> Weschnitz <b>3-0709</b> Ellenbach <b>3-0710</b> Forsthaus Almen <b>3-0800</b> Bauhof <b>3-0900</b> Liegenchaftsmanagement <b>3-0901</b> Allgemein <b>3-0902</b> Bhf-Geb. Fürth <b>3-0903</b> Rettungswache <b>3-0904</b> Wohngebäude	<b>4-0100</b> Standesamt <b>4-0200</b> Wahlen <b>4-0300</b> Ordnungs- und Gewerbesesen <b>4-0400</b> Einwohnermeldeamt <b>4-0500</b> Feuerschutz / Brandschutz <b>4-0501</b> Allgemein <b>4-0502</b> Fürth <b>4-0503</b> Ellenbach <b>4-0504</b> Erlenbach <b>4-0505</b> Fahrenbach <b>4-0506</b> Kröckelbach <b>4-0507</b> Krumbach <b>4-0508</b> Linnenbach <b>4-0509</b> Lörzenbach <b>4-0510</b> Seidenbach <b>4-0511</b> Steinbach <b>4-0512</b> Weschnitz <b>4-0513</b> Spielmannszug <b>4-0514</b> Atemschutzwerkstatt <b>4-0515</b> Schlauchwerkstatt <b>4-0516</b> Dienstsport <b>4-0517</b> Kleiderkammer <b>4-0600</b> Soziales <b>4-0700</b> Bestattungswesen <b>4-0701</b> Allgemein <b>4-0702</b> Fürth <b>4-0703</b> Erlenbach <b>4-0704</b> Krumbach <b>4-0705</b> Linnenbach <b>4-0706</b> Lörzenbach <b>4-0707</b> Weschnitz <b>4-0800</b> Schiedsamt <b>4-0900</b> Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe

## Kostenstellenplan Gemeinde Fürth Gesamtübersicht

Endkostenstellen:	Fachbereich 1 Allgemeine Verwaltung und Personal	Fachbereich 2 Finanzen	Fachbereich 3 Bauen und Umwelt	Fachbereich 4 Sicherheit, Ordnung und Soziales
Kostenstellen:	<b>1-0100</b> Parlamentarisches Büro <b>1-0101</b> GemVertr. <b>1-0102</b> GemVorst. <b>1-0103</b> OB Brombach <b>1-0104</b> OB Ellenbach <b>1-0105</b> OB Erlenbach <b>1-0106</b> OB Fahrenb. <b>1-0107</b> OB Kröckelb. <b>1-0108</b> OB Krumbach <b>1-0109</b> OB Linnenbach <b>1-0110</b> OB Lörzenbach <b>1-0111</b> OB Seidenbach <b>1-0112</b> OB Steinbach <b>1-0113</b> OB Weschnitz  <b>1-0200</b> Zentrale Dienste <b>1-0300</b> EDV <b>1-0301</b> Digitalisierung <b>1-0302</b> IT-Sicherheit  <b>1-0400</b> Personalbüro <b>1-0500</b> Partnerschaften <b>1-0600</b> Vereinswesen / Jugendförderung <b>1-0601</b> Vereinswesen <b>1-0602</b> Jugendförderung <b>1-0603</b> Ferienspiele  <b>1-0700</b> Kindergärten <b>1-0701</b> Allgemein <b>1-0702</b> Fürth <b>1-0704</b> Fahrenbach <b>1-0705</b> Krumbach <b>1-0706</b> Kath. Kiga <b>1-0707</b> Evang. Kiga <b>1-0708</b> Kinderkrippe <b>1-0709</b> Waldkiga.  <b>1-0800</b> <b>USt-Fall</b> Schwimmbad <b>1-0900</b> Bergtierpark <b>1-1000</b> Märkte <b>1-1001</b> Allgemein <b>1-1002</b> Fürther Markt <b>1-1003</b> Johannismarkt <b>1-1004</b> Michaelismarkt <b>1-1005</b> Weihnachtsm. <b>1-1006</b> Wochenmärkte <b>1-1007</b> öffentliche WC's  <b>1-1100</b> Wirtschaftsförderung / Tourismus <b>1-1200</b> Öffentliches Bildungswesen <b>1-1300</b> Ortsgericht <b>1-1400</b> ÖPNV <b>1-1500</b> Jubiläums- & Gedenkveranstalt. <b>1-1600</b> <b>USt-Fall</b> Breitbandnetz	<b>2-0100</b> Finanzabteilung <b>2-0200</b> Gemeindekasse <b>2-0300</b> <b>USt-Fall</b> Gemeindewald <b>2-0400</b> Controlling <b>2-0500</b> <b>USt-Fall</b> Wasserversorgung	<b>3-0100</b> Umweltberatung <b>3-0300</b> Kinderspielplätze <b>3-0400</b> Zentrale Sportanlage <b>3-0401</b> <b>USt-Fall</b> Wirtsch.betrieb <b>3-0402</b> Sportbetrieb  <b>3-0500</b> Bauverwaltung <b>3-0501</b> Allgemein <b>3-0502</b> Bauleitplanung <b>3-0503</b> Windenergie  <b>3-0600</b> Tiefbau <b>3-0700</b> DGH'S <b>3-0701</b> Fürth <b>3-0702</b> Erlenbach <b>3-0703</b> Fahrenbach <b>3-0704</b> Kröckelbach <b>3-0705</b> Krumbach <b>3-0706</b> Linnenbach <b>3-0707</b> Lörzenbach <b>3-0708</b> Weschnitz <b>3-0709</b> Ellenbach <b>3-0710</b> Forsthaus Almen  <b>3-0800</b> Bauhof <b>3-0900</b> Liegenschaftsmanagement <b>3-0901</b> Allgemein <b>3-0902</b> Bhf.-Geb. Fürth <b>3-0903</b> Rettungswache <b>3-0904</b> Wohngebäude	<b>4-0100</b> Standesamt <b>4-0200</b> Wahlen <b>4-0300</b> Ordnungs- und Gewerbesesen <b>4-0400</b> Einwohnermeldeamt <b>4-0500</b> Feuerschutz / Brandschutz <b>4-0501</b> Allgemein <b>4-0502</b> Fürth <b>4-0503</b> Ellenbach <b>4-0504</b> Erlenbach <b>4-0505</b> Fahrenbach <b>4-0506</b> Kröckelbach <b>4-0507</b> Krumbach <b>4-0508</b> Linnenbach <b>4-0509</b> Lörzenbach <b>4-0510</b> Seidenbach <b>4-0511</b> Steinbach <b>4-0512</b> Weschnitz <b>4-0513</b> Spielmannszug <b>4-0514</b> Atemschutzwerkstatt <b>4-0515</b> Schlauchwerkstatt <b>4-0516</b> Dienstsport <b>4-0517</b> Kleiderkammer  <b>4-0600</b> Soziales <b>4-0700</b> Bestattungswesen <b>4-0701</b> Allgemein <b>4-0702</b> Fürth <b>4-0703</b> Erlenbach <b>4-0704</b> Krumbach <b>4-0705</b> Linnenbach <b>4-0706</b> Lörzenbach <b>4-0707</b> Weschnitz  <b>4-0800</b> Schiedsamt <b>4-0900</b> Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe <b>4-1000</b> Flüchtlingsunterkünfte <b>4-1001</b> Allgemein <b>4-1002</b> Erbacher Str. 34 <b>4-1003</b> Kriemhildenstr. 50 <b>4-1004</b> Siemensring 21 <b>4-1005</b> Heppenheimer Str. 78A <b>4-1006</b> Kröckelbacher Str. 11 <b>4-1007</b> Robert-Koch-Str. 1 <b>4-1008</b> Siegfriedstr. 33 <b>4-1009</b> Martin-Luther-Str. 13 <b>4-1010</b> Friedensstr. 22 <b>4-1011</b> Brunnengasse 9

**Kostenstellenplan Gemeinde Fürth Gesamtübersicht**

Endkostenstellen:	Fachbereich 1 Allgemeine Verwaltung und Personal	Fachbereich 2 Finanzen	Fachbereich 3 Bauen und Umwelt	Fachbereich 4 Sicherheit, Ordnung und Soziales
Kostenstellen:	<b>1-0100</b> Parlamentarisches Büro <b>1-0101</b> GemVertr. <b>1-0102</b> GemVorst. <b>1-0103</b> OB Brombach <b>1-0104</b> OB Ellenbach <b>1-0105</b> OB Erlenbach <b>1-0106</b> OB Fahrenb. <b>1-0107</b> OB Kröckelb. <b>1-0108</b> OB Krumbach <b>1-0109</b> OB Linnenbach <b>1-0110</b> OB Lörzenbach <b>1-0111</b> OB Seidenbach <b>1-0112</b> OB Steinbach <b>1-0113</b> OB Weschnitz <b>1-0200</b> Zentrale Dienste <b>1-0300</b> EDV <b>1-0301</b> Digitalisierung <b>1-0400</b> Personalbüro <b>1-0500</b> Partnerschaften <b>1-0600</b> Vereinswesen / Jugendförderung <b>1-0601</b> Vereinswesen <b>1-0602</b> Jugendförderung <b>1-0603</b> Ferienspiele <b>1-0700</b> Kindergärten <b>1-0701</b> Allgemein <b>1-0702</b> Fürth <b>1-0704</b> Fahrenbach <b>1-0705</b> Krumbach <b>1-0706</b> Kath. Kiga <b>1-0707</b> Evang. Kiga <b>1-0708</b> Kinderkrippe <b>1-0709</b> Waldkiga. <b>1-0800 USt- Fall</b> Schwimmbad <b>1-0900</b> Bergtierpark <b>1-1000</b> Märkte <b>1-1001</b> Allgemein <b>1-1002</b> Fürther Markt <b>1-1003</b> Johannismarkt <b>1-1004</b> Michaelismarkt <b>1-1005</b> Weihnachtsm. <b>1-1006</b> Wochenmärkte <b>1-1007</b> öffentliche WC's <b>1-1100</b> Wirtschaftsförderung / Tourismus <b>1-1200</b> Öffentliches Bildungswesen <b>1-1300</b> Ortsgericht <b>1-1400</b> ÖPNV <b>1-1500</b> Jubiläums- & Gedenkveranstalt. <b>1-1600 USt- Fall</b> Breitbandnetz	<b>2-0100</b> Finanzabteilung <b>2-0200</b> Gemeindekasse <b>2-0300 USt- Fall</b> Gemeindewald <b>2-0400</b> Controlling <b>2-0500 USt- Fall</b> Wasserversorgung	<b>3-0100</b> Umweltberatung <b>3-0300</b> Kinderspielplätze <b>3-0400</b> Zentrale Sportanlage <b>3-0401</b> Wirtsch.betrieb <b>3-0402</b> Sportbetrieb <b>3-0500</b> Bauverwaltung <b>3-0501</b> Allgemein <b>3-0502</b> Bauleitplanung <b>3-0503</b> Windenergie <b>3-0600</b> Tiefbau <b>3-0700</b> DGH'S <b>3-0701</b> Fürth <b>3-0702</b> Erlenbach <b>3-0703</b> Fahrenbach <b>3-0704</b> Kröckelbach <b>3-0705</b> Krumbach <b>3-0706</b> Linnenbach <b>3-0707</b> Lörzenbach <b>3-0708</b> Weschnitz <b>3-0709</b> Ellenbach <b>3-0710</b> Forsthaus Almen <b>3-0800</b> Bauhof <b>3-0900</b> Liegenchaftsmanagement <b>3-0901</b> Allgemein <b>3-0902</b> Bhf-Geb. Fürth <b>3-0903</b> Rettungswache <b>3-0904</b> Wohngebäude	<b>4-0100</b> Standesamt <b>4-0200</b> Wahlen <b>4-0300</b> Ordnungs- und Gewerbesesen <b>4-0400</b> Einwohnermeldeamt <b>4-0500</b> Feuerschutz / Brandschutz <b>4-0501</b> Allgemein <b>4-0502</b> Fürth <b>4-0503</b> Ellenbach <b>4-0504</b> Erlenbach <b>4-0505</b> Fahrenbach <b>4-0506</b> Kröckelbach <b>4-0507</b> Krumbach <b>4-0508</b> Linnenbach <b>4-0509</b> Lörzenbach <b>4-0510</b> Seidenbach <b>4-0511</b> Steinbach <b>4-0512</b> Weschnitz <b>4-0513</b> Spielmannszug <b>4-0514</b> Atemschutzwerkstatt <b>4-0515</b> Schlauchwerkstatt <b>4-0516</b> Dienstsport <b>4-0517</b> Kleiderkammer <b>4-0600</b> Soziales <b>4-0700</b> Bestattungswesen <b>4-0701</b> Allgemein <b>4-0702</b> Fürth <b>4-0703</b> Erlenbach <b>4-0704</b> Krumbach <b>4-0705</b> Linnenbach <b>4-0706</b> Lörzenbach <b>4-0707</b> Weschnitz <b>4-0800</b> Schiedsamt <b>4-0900</b> Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe <b>4-1000</b> Flüchtlingsunterkünfte <b>4-1001</b> Allgemein <b>4-1002</b> Erbacher Str. 34 <b>4-1003</b> xx <b>4-1004</b> yy <b>4-1005</b> zz <b>4-1006</b> xy <b>4-1007</b> yz